



Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Tagesordnungen			
In der 44. KW 2024 finden folgende Sitzungen statt:		Lurdes, Nitsche, Nicole Sabine, Rybinsky, Anna und Tomaszewska, Natalia	
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	1215	Für die Firma Vlad GbR (GbR-Mitglieder sind: Constantin-Cristian Tudorache, Marian-Relu Mihai, Constantin Niculae, Dan.Marian Criotoru, Ionut-Alin Vlad, Petrica-Florin Calin, Nicolae Marica, Marius-Laurentiu Stan, Nicolae Preda und Ilian-Gabriel Preda)	1227
Dienstag, 29.10.2024, 15.00 Uhr		Für Jaroslaw Adam Miskiewicz	1227
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Für Jakub Gontarski	1228
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	1216	Für Waleed Alhamoud	1228
Mittwoch, 30.10.2024, 15.00 Uhr		Für Robert Alexei	1228
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Für Stefan Maria Maas	1228
Absage:		Für Peter Gabor	1229
Betriebsausschuss FABIDO	1219	Für Madalin-Florin Jugarean	1229
Donnerstag, 31.10.2024, 12.00 Uhr		Für Marijend Sota	1229
Saal Hanse, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Für Ahmed Sedeew Jirjees Jirjees	1229
Rechnungsprüfungsausschuss	1219	Für Mehmet Parlatir	1230
Donnerstag, 31.10.2024, 13.00 Uhr		Für Ionut-Cosmin Cucu	1230
Saal der Partnerstädte, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Für Josephus GJ Kaijen	1230
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung	1219	Für Orlando Carlos Raposo Antonio	1230
Donnerstag, 31.10.2024, 16.00 Uhr		Für Gheorghe Madjar	1231
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Für Ahmet Demerjan	1231
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	1221	Für Yaroslav Romaniv	1231
Dienstag, 29.10.2024, 16.00 Uhr		Für Norbertus Jacobus Hermann Van Luytelaar	1231
Rathaus Saal der Partnerstädte, Friedensplatz 1, 44141 Dortmund			
Bezirksvertretung Mengede	1222	Öffentliche Bekanntmachungen	
Mittwoch, 30.10.2024, 16.00 Uhr		Bekanntmachung der Stadt Dortmund über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart der „Schule am Blücherpark“, Grundschule der Stadt Dortmund	1232
Bezirksverwaltungsstelle Mengede, Amtshaus, Am Amtshaus 1, 44359 Dortmund		Jahresabschluss 2023 der DOMIG Dortmunder Mineralstoffverwertungs GmbH	1232
		Jahresabschluss 2023 der DOREG Dortmunder Recycling GmbH	1235
		Jahresabschluss 2023 der DOLOG Dortmunder Logistik und Objektbaugesellschaft mbH	1237
		Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Hu 154 – Bergmannsgrün – (zugleich Änderung der bestehenden Bebauungspläne Hu 101 und Hu 124), hier: Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse zur Aufteilung in zwei Einzelverfahren, Fortführung des Verfahrens Hu 154 mit neuem Geltungsbereich, Umstellung des Bebauungsplanverfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit	1240
		... weiter auf Seite 1214	
Öffentliche Zustellungen			
Für Yalcin Kocadag	1224		
Für Ijaz Ahmad Noorzai	1224		
Für Kamilm Trybuszewski	1225		
Für Roberto Giunta	1225		
Für Aboubacar Toure	1225		
Für Hamodi Yousif Nasir Nasir	1225		
Für Marlon Neveling	1225		
Für Yana Abaieva	1226		
Für Frau Nariman Arab Ilyas	1226		
Für Frau Thuy Ngoc Truc VIEN	1226		
Für Burlacu, Mihaela-Liliana	1227		
Für die nachfolgend aufgeführte/n Person/en:	1227		
Ibrahim, Nafusha, Demir, Ayse, De Jesus Morais,			

Inhalt	Seite
--------	-------

Öffentliche Bekanntmachungen	
------------------------------	--

Bekanntmachung über die Eröffnung eines Konsultationsverfahrens zum Entwurf der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben	1242
Entwurf Anhang A: Entwurf der Fleischhygienegebührensatzung	1243
Entwurf Anhang B: Synopsis Fleischhygienegebührensatzung	1246
Jahresabschluss 2023 der Welge Entsorgung GmbH, Unna	1254
Jahresabschluss 2023 der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH	1256
Jahresabschluss 2023 der DOWERT Dortmunder Wertstoff GmbH	1259
Jahresabschluss 2023 der WBE Westfälisch-Berghische Entsorgungsgesellschaft mbH	1261
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Innenstadt-West am 03.11.2024 und im Stadtbezirk Lütgendortmund am 10.11.2024, vom 12.10.2024 +	1263
Anlage 1 +	1265
Anlage 2	1266

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
--	--

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum	
Ausschreibung Rahmenvertrag Rindenprodukte und Kieferndekorinde (AZ: L585/24)	1267
Ausschreibung „Rahmenvertrag über die Anmietung von LKWs inkl. Fahrer“ L679/24	1267
Vergabe Arbeitsplatz der Zukunft, Gewerk: Bodenbelagsarbeiten	1267
Ausschreibung BG Friedensplatz, Gewerk: Elektrotechnik, 2. Ausschreibung	1267
Ausschreibung Freibad Stockheide, Gewerk: Kameraüberwachung	1268
Ausschreibung Freibad Stockheide, Gewerk: Baustelleneinrichtung	1268
Ausschreibung Johannes-Wulff FÖS im Stadtgebiet Dortmund, Gewerk: Trockenbauarbeiten	1268
Ausschreibung Konzession für das Aufstellen von Alttextilcontainern (L503/24)	1269
Ausschreibung Rahmenvertrag Monatsspielpläne – AZ: L549/24	1270
Ausschreibung „Generalplanung Neubau der Nordmarkt Grundschule inkl. einer 2-fach Sporthalle und einer 4-zügi-gen TEK, nach vorherigem Rückbau des Bestandsgebäudes, Nordmarkt 18–20 in 44145 Dortmund“	1271

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 44. KW 2024
finden folgende Sitzungen statt:

a) Rat der Stadt: keine Sitzung

b) Ratsausschüsse:

Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Dienstag, 29.10.2024, 15.00 Uhr
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung

1 Regularien

- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 28. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 10.09.2024
- 2 **Angelegenheiten von besonderer Bedeutung / Dezernatsübergreifende Angelegenheiten**
 - 2.1 Situation Geflüchtete – mündl. Bericht
 - 2.2 Situation Wohnungs- und Obdachlosigkeit – mündl. Bericht
 - 2.3 Dortmund-Karte - mündl. Bericht
 - 2.4 Dortmunder Sachstandsbericht Zuwanderung aus Südosteuropa 2024
Vorlage: 36234-24
Kenntnisnahme
 - 2.5 Sachstandsbericht Verhandlungen der Zuwendungsverträge
Vorlage: 36020-24/2
Kenntnisnahme
 - 2.6 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026
Vorlage: 35972-24
Empfehlung
 - 2.7 Sachstandsbericht zur Umsetzung der Haushaltsbegleitbeschlüsse des Rates zu den Haushaltsplänen 2019 bis 2024
Vorlage: 35862-24
Kenntnisnahme
- 3 **Trägerübergreifende Angelegenheiten**
 - 3.1 Kürzungen Eingliederungstitel des Jobcenters – Stellungnahme der Verwaltung
Vorlage: 36031-24/2

- 3.1.1 Kenntnisnahme
Kürzungen Eingliederungstitel des Jobcenters – Antrag aus der letzten Sitzung
Vorlage: 36031-24/1
Einbringung
- 4 **Angelegenheiten des Sozialamts**
 - 4.1 3. Sachstandsbericht
– Kommunale Arbeitsmarktstrategie 2020–2030
Vorlage: 34818-24
Kenntnisnahme
 - 4.2 Einrichtung einer weiteren Zentralen Unterbringungseinrichtung durch das Land Nordrhein-Westfalen (NRW)
Vorlage: 34507-24
Empfehlung
 - 4.3 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen
Vorlage: 34567-24/5
Kenntnisnahme
 - 4.4 Qualitätsmanagement Gemeinschaftsunterkünfte
Vorlage: 36023-24/2
Kenntnisnahme
 - 4.5 Entlassungsvorbereitung JVA Dortmund
Vorlage: 36019-24/2
Kenntnisnahme
- 5 **Angelegenheiten des Gesundheitsamts**
 - 5.1 Schuleingangsuntersuchungen
Vorlage: 35961-24/2
Kenntnisnahme
 - 5.2 Hautpilzinfektionen in Dortmunder Barbershops
Vorlage: 36008-24/2
Kenntnisnahme
- 6 **Angelegenheiten anderer Fachbereiche**
 - 6.1 Klimaneutrales Bauen in Dortmund – Leitfaden – Die Unterlagen haben Sie zur Sitzung am 10.09.24 erhalten.
Vorlage: 33086-23
Empfehlung
 - 6.2 Jahresarbeitsprogramm 2025 des Regionalen Bildungsbüros
Vorlage: 36088-24
Kenntnisnahme
 - 6.3 Immobilien-Managementbericht 2. Quartal 2024
Vorlage: 35992-24
Kenntnisnahme
 - 6.4 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 1 (KIF I) in Dortmund – Abschlussbericht
Vorlage: 35691-24
Kenntnisnahme
 - 6.5 Förderung des SLADO e. V.
– Bericht und Evaluation
Vorlage: 36440-24
Kenntnisnahme
- 7 **Anträge / Anfragen**
 - 7.1 Weiterentwicklung der Hilfen für wohnungslose

- Menschen
Vorlage: 36471-24
Einbringung
- 7.2 Gesundheitskiosk
Vorlage: 36575-24
Einbringung
- 7.3 Drogenkonsumraum – Wohnortnachweis
Vorlage: 36576-24
Einbringung
- 7.4 Dortmund-Karte
Vorlage: 36578-24
Einbringung
- 7.5 Taxischeine für obdachlose Menschen
Vorlage: 36588-24
Beratung
- 7.6 Konzept zur Winternothilfe für obdachlose Menschen
Vorlage: 36589-24
Beratung

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A 640, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 20 71, per Fax unter (0231) 50-2 65 69 oder per Mail unter sgalbierz@stadtdo.de.

Ulrich L a n g h o r s t
Vorsitz

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen
Mittwoch, 30.10.2024, 15.00 Uhr
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung

- 1 Regularien**
- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 29. Sitzung am 11.09.2024
- 2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**
– nicht besetzt

- 3 Dezernatsübergreifende Aufgaben**
- 3.1 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026
Vorlage: 35972-24
Empfehlung
- 3.2 Sachstandsbericht zur Umsetzung der Haushaltsbegleitbeschlüsse des Rates zu den Haushaltsplänen 2019 bis 2024
Vorlage: 35862-24
Kenntnisnahme
- 3.3 Radschnellweg Ruhr RS1
– Vorplanung Sonnenstraße, Abschnitt Arneckestraße bis Ruhrallee
– Planungsbeschluss –
Vorlage: 35563-24
Empfehlung
- 3.4 Baufortschrittsbericht Radverkehr 2023
Vorlage: 36204-24
Kenntnisnahme
- 3.5 Klimaneutrales Bauen in Dortmund
– Leitfadentag bereits vor
Vorlage: 33086-23
Empfehlung
- 3.6 Verlängerung des Entsorgungs-, Deponiebetriebs- und Straßenreinigerungsvertrages (Leistungsverträge) zwischen der Stadt Dortmund und der EDG Entsorgung Dortmund GmbH
Vorlage: 35659-24
Empfehlung
- 3.7 Direktvergabe der Betriebsleistungen des H-Bahn-Systems an die Dortmunder Stadtwerke AG (DSW21):
Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht im EU-Amtsblatt
Vorlage: 36303-24
Empfehlung
- 3.8 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AbfGS) 2025
Vorlage: 36342-24
Empfehlung
- 3.9 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS)
Vorlage: 36180-24
Empfehlung
- 3.10 Smartes Abfallmanagement
Vorlage: 35358-24/1
Kenntnisnahme
- 3.11 Flächen- und Immobilienfonds
– Stellungnahme der Verwaltung –
Vorlage: 33593-23/2
Kenntnisnahme
- 3.12 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 1 (KIF I) in Dortmund – Abschlussbericht
Vorlage: 35691-24
Kenntnisnahme

- 3.13 Neuausrichtung des Arbeitsprogramms des Tiefbauamtes – "Systematik"
Vorlage: 35477-24
Kenntnisnahme
- 3.14 Energiewende/Wärmewende:
Finanzielle Auswirkungen der Gesetzesvorhaben der Bundesregierung für Stadt und kommunale Beteiligungen
Vorlage: 31839-23/2
Kenntnisnahme
- 3.15 Gestaltung der Schnettgerbrücke, Lichtdesign – Überweisung des ABÖAB
Vorlage: 35322-24
Beratung
- 3.15.1 Gestaltung der Schnettgerbrücke, Lichtdesign – Broschüre der Stadt Bochum
– liegt zur Sitzung aus
Vorlage: 35322-24/2
Beratung
- 3.15.2 Gestaltung der Schnettkerbrücke, Lichtdesign – Stellungnahme der Verwaltung
Vorlage: 35322-24/1
Beratung
- 3.16 Herstellung der Erschließungsanlage „Kleiner Floraweg“ in Dortmund Hombruch nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: 35976-24
Beschluss
- 3.17 Verkehrliche Entlastung des Asselner und Wickeder Hellwegs
– Vorschlag zur TO (DIE LINKE+)
Vorlage: 36284-24
Beratung
- 3.18 Konzept zur Regelung von Fahrradverkehr in städtischen Park- und Grünanlagen und auf Friedhöfen (Mündlicher Antrag SPD-Fraktion)
Vorlage: 34366-24/2
Empfehlung
- 3.19 Sachstand Frauen-Nacht-Taxis
– Vorschlag zur TO mit Bitte um Stellungnahme (CDU) –
Vorlage: 36540-24
Beratung
- 3.20 Einsatz von Kletterpflanzen in der City
– Vorschlag zur TO (CDU)
Vorlage: 36541-24
Beratung
- 4** **Angelegenheiten des Vermessungs- und Katasteramtes**
– nicht besetzt
- 5** **Angelegenheiten des Amtes für Stadterneuerung**
- 5.1 Stadterneuerung: Grüner Ring Westfalenhütte
– Baubeschluss
Vorlage: 35653-24
Empfehlung
- 5.2 Stadterneuerung:
Aufsuchende energetische Beratung in fünf Dortmunder Modellquartieren
Vorlage: 35775-24
Empfehlung
- 5.2.1 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2024 – SPD: Antrag Nr.21 „Aufsuchende Energieberatung in Quartieren“
– lag bereits vor –
Vorlage: 32989-23/20
Beratung
- 5.3 Städtebauförderprogramm 2025
Vorlage: 35991-24
Empfehlung
- 5.4 Stadterneuerung:
Urbane Gemeinschaftsgärten
Fortführung des Programms Querbeet Dortmund bis 2029
Vorlage: 36079-24
Empfehlung
- 5.5 IGA 2027
– Neubau Kokereipark, Spiel- und Erlebnis-skulptur "Wolke", Bewegungsgarten sowie südlicher Eingangsbereich Kokerei Hansa, Erhöhungsbeschluss
Vorlage: 36177-24
Kenntnisnahme
- 6** **Angelegenheiten des Amtes für Wohnen**
– nicht besetzt
- 7** **Angelegenheiten des Umweltamtes**
- 7.1 Alte Obstbaumsorten
– Ergebnis Prüfauftrag-Bitte um Stellungnahme (DIE LINKE+)
Vorlage: 36499-24
Anfrage eingereicht
- 7.2 Belastete Gewässer
– Bitte um Stellungnahme (B'90/Die Grünen)
Vorlage: 36492-24
Anfrage eingereicht
- 7.3 Sachstand Förderprogramme Herbst 2024
– Stellungnahme der Verwaltung –
Vorlage: 34375-24/2
Kenntnisnahme
- 7.4 Genehmigung für das Fällen von Bäumen
– Vorschlag zur TO mit Antrag (DIE LINKE+) –
Vorlage: 36599-24
Beschluss
- 7.5 Dynamischer Hitzeaktionsplan
– Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage des AKUSW aus der Sitzung am 11.09.2024 (DS.-Nr.: 36026-24/1)
Vorlage: 36026-24/2
Kenntnisnahme
- 8** **Angelegenheiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes**
- 8.1 Verkehrssituation Holthausen-Überweisung aus dem ABÖAB
Vorlage: 35059-24

- 8.1.1 Beratung
Verkehrssituation Holthausen
– Stellungnahme der Verwaltung
Vorlage: 35059-24/2
- 8.2 Beratung
Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2024,
hier: Sachstand zur Kommunikationsinitiative
Platzgewinn fürs Klima
Vorlage: 32989-23/25
Kenntnisnahme
- 8.3 Integriertes Stadtbezirkentwicklungskonzept
(INSEKT) Mengede 2030+
Vorlage: 35466-24
Empfehlung
- 8.4 Integriertes Stadtbezirkentwicklungskonzept
(INSEKT) Huckarde 2030+
– lag bereits vor
Vorlage: 35490-24
Empfehlung
- 8.5 Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplanes Ev 156 – Ge-
werbegebiet Raveike –,
hier: Beschluss über den Erlass einer Verände-
rungssperre
Vorlage: 35794-24
Empfehlung
- 8.6 Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplanes InW 106 Än-
derung Nr. 9 – Rheinische Straße – im verein-
fachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch,
hier:
I. Beteiligung der Öffentlichkeit,
II. Beschluss zur Möglichkeit einer erneuten
Öffentlichkeitsbeteiligung
Vorlage: 35865-24
Beschluss
- 8.7 Stellungnahme der Stadt Dortmund zum VRR-
Nahverkehrsplan 2025
– Formelles Beteiligungsverfahren
Vorlage: 36373-24
Empfehlung
- 8.8 Klimabeirat
– Empfehlungen an den Rat der Stadt Dortmund
zum Thema Mobilität im Allgemeinen,
hier: Sachstandsbericht der Verwaltung
Vorlage: 35155-24/1
Kenntnisnahme
- 8.9 Bebauungsplan We 135 – Hachenev
Beschluss des AKUSW vom 31.05.2023 zum
Antrag der CDU-Fraktion vom 04.10.2022 und
ergänzende Fragen vom 29.01.2024
Vorlage: 33990-24/2
Kenntnisnahme
- 8.10 Klimarelevanz in Verwaltungsvorlagen
– Vorschlag zur TO (B'90/Die Grünen)
Vorlage: 36491-24
Einbringung

- 8.11 Aktueller Sachstand zum Bauvorhaben Münster-
straße / Leopoldstraße
– Bitte um Stellungnahme (DIE LINKE +) –
Vorlage: 36601-24
Anfrage eingereicht

9 Anfragen
10 Informationen der Verwaltung

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Regularien**
1.1 Feststellung der Tagesordnung
1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich)
- 2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**
– nicht besetzt
- 3 Dezernatsübergreifende Aufgaben**
– nicht besetzt
- 4 Angelegenheiten des Vermessungs- und Ka-
tasteramtes**
– nicht besetzt
- 5 Angelegenheiten des Amtes für Stadterneue-
rung**
– nicht besetzt
- 6 Angelegenheiten des Amtes für Wohnen**
– nicht besetzt
- 7 Angelegenheiten des Umweltamtes**
– nicht besetzt
- 8 Angelegenheiten des Stadtplanungs- und Bau-
ordnungsamtes**
– nicht besetzt
- 9 Anfragen**
10 Informationen der Verwaltung

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A 917, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 80 64, per Fax unter (0231) 50-2 41 50 oder per Mail unter utrachternach@stadtdo.de.

Ingrid R e u t e r
Vorsitz

Absage:**Betriebsausschuss FABIDO****Donnerstag, 31.10.2024, 12.00 Uhr****Saal Hanse, Rathaus,****Friedensplatz 1, 44135 Dortmund**

Die v. g. Sitzung am 31.10.2024 wurde abgesagt. Dafür wird die Sitzung am 22.11.2024 wie geplant stattfinden.

**Stadt Dortmund – FABIDO
– Geschäftsführung –**

Rechnungsprüfungsausschuss**Donnerstag, 31.10.2024, 13.00 Uhr****Saal der Partnerstädte, Rathaus,****Friedensplatz 1, 44135 Dortmund****Nicht öffentliche Sitzung****1 Regularien**

1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

1.3 Feststellung der Tagesordnung

2 Sonstiges

2.1 Leistungsvereinbarung 2025

Vorlage: 36586-24

Beschluss

2.2 Stellungnahme zum Antrag der CDU Fraktion vom 19.08.2024

Vorlage: 36585-24

Kenntnisnahme

Roland S p i e ß

Vorsitz

Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung**Donnerstag, 31.10.2024, 16.00 Uhr****Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund****Öffentliche Sitzung****1 Regularien**

1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

1.3 Feststellung der Tagesordnung

1.4 Genehmigung der Niederschrift

2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

2.1 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026

Vorlage: 35972-24

Empfehlung

3 Vorlagen und Berichte der Verwaltung**3.1 Digitalisierung (FB 10)**

– unbesetzt –

3.2 Personal und Organisation (FB 11)

3.2.1 Lernen aus der Krise

– Einrichtung eines Personalpools (Flexi-Pool)

Vorlage: 36311-24

Beschluss

3.2.2 Auswahlverfahren für die Nachwuchskräfte des Einstellungsjahres 2024

Vorlage: 36415-24

Kenntnisnahme

3.2.3 Führungsinstrumente der Konzeptreihe "Führung 4.0" – Kapitel 2

Vorlage: 36078-24

Empfehlung

3.3 Betriebliches Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement (FB 13)

3.3.1 Sicher im Dienst

Mündliche Berichterstattung durch Frau

Deutschmann (FB 13)

Vorlage: 36072-24/1

Anfrage eingereicht

3.4 Marketing + Kommunikation (FB 3)

– unbesetzt –

3.5 Andere Fachbereiche und Themengebiete

3.5.1 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 1 (KIF I) in Dortmund

– Abschlussbericht

Vorlage: 35691-24

Kenntnisnahme

3.5.2 Sachstandsbericht zur Umsetzung der Haushaltsbegleitbeschlüsse des Rates zu den Haushaltsplänen 2019 bis 2024

Vorlage: 35862-24

Kenntnisnahme

3.5.3 Digitalisierung von Geschäftsprozessen in den Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb FABIDO

– Bestellvorgänge in Wirtschaftsküchen und Anbindung von Beschäftigten an gesamtstädtische Informationen und Prozesse

Vorlage: 35658-24

Empfehlung

3.5.4 Aufbau eines Compliance-Management-Systems hier: Verhaltenskodex für die Stadtverwaltung Dortmund

Vorlage: 36249-24

Kenntnisnahme

3.5.5 Gründung des Amtes für Migration (FB 38) zum 01.01.2025

Vorlage: 36410-24

Kenntnisnahme

3.5.6 Stadterneuerung:

Stadterneuerung:

Urbane Gemeinschaftsgärten

- Fortführung des Programms Querbeet Dortmund bis 2029
Vorlage: 36079-24
Empfehlung
- 3.5.7 Einrichtung eines befristeten überplanmäßigen Einsatzes für eine*n Mobilitätsmanager*in für den Dortmunder Hafen im Rahmen des Landesprojekts „ways2work“
Vorlage: 36259-24
Empfehlung
- 4 Anträge und Stellungnahmen der Verwaltung**
- 4.1 Stellungnahmen der Verwaltung**
- 4.1.1 Smartes Abfallmanagement
Vorlage: 35358-24/1
Kenntnisnahme
- 4.1.2 Digitalisierung von Förderanträgen
Vorlage: 36068-24/2
Kenntnisnahme
- 4.1.3 Influencer-Kampagne der Stadt Dortmund – Die Stellungnahme erhalten Sie mit dem Nachversand –
Vorlage: 36069-24/1
Kenntnisnahme
- 4.2 Anträge der Fraktionen**
- 4.2.1 Der Rat der Stadt Dortmund fordert die Verwaltung auf, auf Anträge der Bezirksvertretungen spätestens zur übernächsten Sitzung eine Rückmeldung zu geben
Vorlage: 33492/2
Kenntnisnahme
- 4.2.2 Bitkom Smart City Index 2024
Vorlage: 36494-24
Einbringung
- 4.2.3 Integration von Langzeitarbeitslosen in die Stadtverwaltung
Vorlage: 36615-24
Einbringung
- 4.3 Überweisungen anderer Gremien**
- 4.3.1 Verbesserung der Dialogkommunikation der Stadt Dortmund
Vorlage: 36203-24/1
Beschluss
- 4.3.2 Finanzbedarfe im Budget des Verkehrswendebüros in den Haushaltsjahren 2025 ff.
Vorlage: 35122-24
Kenntnisnahme
- 4.3.3 Zahlungsmöglichkeiten bei den Bürgerdiensten
Vorlage: 36194-24
Beratung
- 4.3.4 Modellprojekt zur Einführung elektronischer Schließenanlagen für Turn- und Sporthallen inklusive der Übertragung der Schlüsselgewalt an Sportvereine zur Optimierung der Bereitschaftsdienste der Schulhausmeister*innen an Dortmunder Schulen
Vorlage: 24658-22/1
Kenntnisnahme
- 5 Mitteilungen der Vorsitzenden**
- 5.1 Termine APOD 2025
- Nicht öffentliche Sitzung**
- 1 Regularien**
- 1.1 Feststellung der Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich)
- 2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**
– unbesetzt –
- 3 Vorlagen und Berichte der Verwaltung**
- 3.1 Digitalisierung (FB 10)**
- 3.1.1 Beschaffung
Vorlage: 36042-24
Empfehlung
- 3.1.2 Beschaffung
Vorlage: 35883-24
Empfehlung
- 3.1.3 Statusbericht
Vorlage: 36442-24
Empfehlung
- 3.2 Personal und Organisation (FB 11)**
- 3.2.1 Bestellung
Vorlage: 35879-24
Empfehlung
- 3.2.2 Bestellung
Vorlage: 35594-24
Empfehlung
- 3.2.3 Bestellung
Vorlage: 36369-24
Empfehlung
- 3.3 Betriebliches Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement (FB 13)**
– unbesetzt –
- 3.4 Marketing + Kommunikation (FB 3)**
– unbesetzt –
- 3.5 Andere Fachbereiche und Themengebiete**
- 3.5.1 Schulorganisatorische Maßnahme
Vorlage: 33794-24
Empfehlung
- 3.5.2 Weiterentwicklung
Vorlage: 36398-24
Empfehlung
- 4 Anträge und Stellungnahmen der Verwaltung**
- 4.1 Stellungnahmen der Verwaltung**
– unbesetzt –
- 4.2 Anträge der Fraktionen**
– unbesetzt –
- 4.3 Überweisungen anderer Gremien**
– unbesetzt –
- 5 Mitteilungen der Vorsitzenden**

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A 719, 44137 Dortmund und in der öffent-

lichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 20 85, per Fax unter (0231) 50-2 96 02 oder per Mail unter cbeucke@stadtdo.de.

Dr. Petra T a u t o r a t
Vorsitz

c) Bezirksvertretungen:

Bezirksvertretung Innenstadt-Ost
Dienstag, 29.10.2024, 16.00 Uhr
Rathaus Saal der Partnerstädte,
Friedensplatz 1, 44141 Dortmund

Öffentliche Sitzung

1 Regularien

- 1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift

2 Einwohnerfragestunde

3 Berichterstattung

- 3.1 Vorstellung der Projekte "Aufbau von nachhaltigen Nachbarschaftsstrukturen/-zentren, "Förderung und Gestaltung von Höfen" sowie der "Koordinierungsstelle Einsamkeit"
- 3.2 Berichterstattung zu Einrichtung eines Superblocks in der Innenstadt-Ost
Vorlage: 34697-24/1
Kenntnisnahme

4 Eingaben

- 4.1 Basketballplätze, Überweisung Innenstadt-West
Vorlage: 35599-24
Kenntnisnahme
- 4.2 Parksituation Marmorweg
Vorlage: 36361-24
Beschluss

5 Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

- 5.1 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026
Vorlage: 35972-24
Empfehlung
- 5.2 Mittelbereitstellung Junior Card 2025
Vorlage: 36390-24

- Beschluss
- 5.3 Antrag auf Kostenübernahme für ein Fahrradhaus Kronprinzenstraße/Düsseldorfer Straße
Vorlage: 36444-24
Beschluss
- 5.4 Vereins- und Kulturförderung, hier: Antrag auf Umwidmung von Restmitteln
Vorlage: 36368-24
Beschluss
- 5.5 Haushaltsmittel der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost, hier: Sponsorenschild für ein Fahrradhaus
Vorlage: 36432-24
Beschluss
- 6 Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters**
- 7 Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden**
- 8 Schulen**
- 9 Kultur, Sport und Freizeit**
- 10 Kinder, Jugend und Familie**
- 11 Soziales, Arbeit und Gesundheit**
- 11.1 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen
Vorlage: 34567-24/5
Kenntnisnahme
- 11.2 Dortmunder Sachstandsbericht Zuwanderung aus Südosteuropa 2024
Vorlage: 36234-24
Kenntnisnahme
- 12 Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen**
- 12.1 Internationale Gartenausstellung Metropole Ruhr (IGA) 2027, Sachstand 2024
Vorlage: 34942-24
Kenntnisnahme
- 13 Mobilität, Infrastruktur und Grün**
- 13.1 Radschnellweg Ruhr RS1 – Vorplanung Sonnenstraße, Abschnitt Arneckestraße bis Ruhrallee – Planungsbeschluss –
Vorlage: 35563-24
Empfehlung
- 13.2 Erneuerung der Lichtsignalanlage 0072 im Stadtbezirk Innenstadt-Ost
Vorlage: 35774-24
Empfehlung
- 13.3 Baufortschrittsbericht Radverkehr 2023
Vorlage: 36204-24
Kenntnisnahme
- 13.4 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 1 (KIF I) in Dortmund – Abschlussbericht
Vorlage: 35691-24
Kenntnisnahme
- 13.5 Neuausrichtung des Arbeitsprogramms des Tiefbauamtes – "Systematik"
Vorlage: 35477-24

- 13.6 Kenntnisnahme
Protokoll des Ortstermins Maßnahmen an der Grünfläche des Freiligrathplatzes (Unterlagen werden nachgereicht)
Vorlage: 26639-22/2
Beschluss
- 13.6.1 Maßnahmen an der Grünfläche des Freiligrathplatzes,
hier: Umsetzung der Magnolien und Denkmalsbereichssatzung
(geschoben aus der Sitzung am 03.09.2024)
Vorlage: 26639-22/1
Beschluss
- 14 Mitteilungen der Verwaltung**
- 14.1 Der Rat der Stadt Dortmund fordert die Verwaltung auf, auf Anträge der Bezirksvertretungen spätestens zur übernächsten Sitzung eine Rückmeldung zu geben
Vorlage: 33492-23/1
Kenntnisnahme
- 14.2 Folgeantrag zur Einrichtung von Gehwegnasen als Querungshilfe auf der Kronprinzenstraße auf Höhe der KITA Krönchen
Vorlage: 18520-20-E2/1/1
Kenntnisnahme
- 14.3 Wohnungslose im Stadtbezirk Innenstadt-Ost
Vorlage: 35909-24/1
Kenntnisnahme
- 14.4 Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Kronenbrauerei
– Stellungnahme der Verwaltung
Vorlage: 32956-23/1
Kenntnisnahme
- 14.5 Erstellung der Rampe von der Kronprinzenstraße zum Kronprinzenviertel
– Stellungnahme
Vorlage: 31707-23/1
Kenntnisnahme
- 14.6 Ahndung Parkverstöße bei Veranstaltungen | Anfrage der CDU-Fraktion
Vorlage: 35906-24/1
Kenntnisnahme
- 14.7 Sachstand Haltestellen Barop Parkhaus und Kronprinzenstraße,
hier: Stellungnahme der Verwaltung
Vorlage: 35419-24/2
Kenntnisnahme
- 15 Anfragen**

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Regularien**
- 1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung

- 1.4 Genehmigung der Niederschrift
- 2 Schulen**
- 2.1 Schulorganisatorische Maßnahme im Stadtbezirk Innenstadt-Ost
Vorlage: 33794-24
Empfehlung
- 3 Gestaltungsbeirat**
- 3.1 Mitteilung aus dem Gestaltungsbeirat
Vorlage: 36378-24
Kenntnisnahme

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A629, und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 29 05 oder per Mail unter suhlmann@stadtdo.de.

Christiane Gruyters
Vorsitz

Bezirksvertretung Mengede
Mittwoch, 30.10.2024, 16.00 Uhr
Bezirksverwaltungsstelle Mengede, Amtshaus,
Am Amtshaus 1, 44359 Dortmund

Öffentliche Sitzung

- 1 Regularien**
- 1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweise
- 1.2.1 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.2.2 Hinweis zu Ton- und Bildaufnahmen während der Sitzung
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift
- 2 Einwohnerfragestunde**
(max. 30 Minuten; Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit Meldebescheinigung erforderlich)
- 3 Berichterstattung**
- 3.1 Berichterstattung zum Projekt "Aufbau von nachhaltigen Nachbarschaftsstrukturen/-zentren" und "Förderung und Gestaltung von Höfen" sowie der "Koordinierungsstelle Einsamkeit"

- 4 Anregungen und Beschwerden**
- 4.1 Bürgerbegehren gegen die Parkprobleme im Bereich "Im Orde" in 44357 Dortmund
Vorlage: 36454-24
Beschluss
- 4.2 Bodenschwellen am Erlenkamp, 44357 Dortmund
Vorlage: 36531-24
Beschluss
- 4.3 Errichtung von farblich markierten Sperrflächen zur Vermeidung einer Behinderung durch parkende Fahrzeuge,
hier: Einfahrt zum Mehrfamilienhaus Biehleweg 21–23
Vorlage: 36560-24
Beschluss
- 5 Finanzen und Liegenschaften**
- 5.1 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026
Vorlage: 35972-24
Empfehlung
- 5.2 Haushaltsmittel der Bezirksvertretung Mengede für die Jahre 2025/2026 und Zwischenbericht über den Umsetzungsstand der Maßnahmen der Bezirksvertretung und die Verwendung der Finanzmittel
Vorlage: 36526-24
Beschluss
- 5.3 Förderantrag für einen Defibrillator, "Turnhalle Vital"
Vorlage: 36455-24
Beschluss
- 5.4 Antrag auf Fördergelder zur Leseförderung (Overberg-Schule)
Vorlage: 36537-24
Beschluss
- 5.5 Antrag der Wilhelm-Rein-Schule auf Fördergelder zur Leseförderung
Vorlage: 36538-24
Beschluss
- 5.6 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 1 (KIF I) in Dortmund – Abschlussbericht
Vorlage: 35691-24
Kenntnisnahme
- 6 Bürgerdienste und öffentliche Ordnung**
- 6.1 Der Rat der Stadt Dortmund fordert die Verwaltung auf, auf Anträge der Bezirksvertretungen spätestens zur übernächsten Sitzung eine Rückmeldung zu geben
Vorlage: 33492-23/1
Kenntnisnahme
- 7 Schule**
- 8 Kultur, Sport und Freizeit**
- 9 Kinder und Jugend**
- 10 Soziales, Familie und Gesundheit**
- 10.1 Dortmunder Sachstandsbericht Zuwanderung aus Südosteuropa 2024
Vorlage: 36234-24
Kenntnisnahme
- 10.2 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen
Vorlage: 34567-24/5
Kenntnisnahme
- 11 Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien**
- 11.1 Baufortschrittsbericht Radverkehr 2023
Vorlage: 36204-24
Kenntnisnahme
- 11.2 IGA 2027
– Neubau Kokereipark, Spiel- und Erlebnis-skulptur "Wolke", Bewegungsgarten sowie südlicher Eingangsbereich Kokerei Hansa, Erhöhungsbeschluss
Vorlage: 36177-24
Kenntnisnahme
- 11.3 Städtebauförderprogramm 2025
Vorlage: 35991-24
Empfehlung
- 11.4 Neuausrichtung des Arbeitsprogramms des Tiefbauamtes – "Systematik"
Vorlage: 35477-24
Kenntnisnahme
- 11.5 Klimaneutrales Bauen in Dortmund – Leitfaden (vertagt aus der Sitzung vom 11.09.2024)
Vorlage: 33086-23
Empfehlung
- 12 Anfragen der Fraktionen**
- 12.1 Dialogdisplay auf der Schlossstraße (SPD-Fraktion)
Vorlage: 36527-24
Kenntnisnahme
- 13 Anträge der Fraktionen**
- 13.1 Abbau der Fahrradboxen am Bahnhof Mengede (SPD-Fraktion)
Vorlage: 36520-24
Beschluss
- 13.2 Ortstermin zur Begutachtung der Parksituation in der Höhe der Straße Wachteloh 1 in Dortmund Bodelschwingh (SPD-Fraktion)
Vorlage: 36529-24
Beschluss
- 13.3 Prüfantrag zur Sicherung des Zebrastreifens auf der Westerfilderstraße in Höhe des Discounter Netto (SPD-Fraktion)
Vorlage: 36530-24
Beschluss
- 14 Mitteilungen der Verwaltung und anderer Organisationen**
- 14.1 Projektentwicklung Sportpark Mengede
Vorlage: 18502-20/1

- 14.2 Kenntnisnahme
Parkraumkonzept in Mengede
(SPD-Fraktion)
Vorlage: 31050-23/1
- 14.3 Kenntnisnahme
Zwischenbericht und Verlängerung des Projekts
„Ausbildung im Quartier“
Vorlage: 33113-23/4
Kenntnisnahme

Nicht öffentliche Sitzung

1 Regularien

- 1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Am Amtshaus 1, Zimmer 21, 44359 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 80 00, per Fax unter (0231) 50-2 80 80 oder per Mail unter antjeklein@stadtdo.de.

Axel K u n s t m a n n
Vorsitz

d) Beiräte: keine Sitzung

Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Im Internet unter www.dortmund.de

Öffentliche Zustellungen

Für Yalcin Kocadag *05.07.2003,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Einweisung vom 15.10.2024,
zum Aktenzeichen 3702-0754.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 15.10.2024

Für Ijaz Ahmad Noorzai *30.12.1987,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Einweisung vom 15.10.2024,
zum Aktenzeichen 3702-0891.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 15.10.2024

Für Kamilm Trybuszewski,

zuletzt wohnhaft unter Lütgendortmunder Straße 45, 44388 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 13, 44122 Dortmund, Zimmer 239, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Hinterziehungszinsbescheid mit Datum vom 28.06.2024, Kassenzeichen 011.392.711.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW). Dortmund, den 14.10.2024

Für Roberto Giunta,

wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 16.10.2024, Roberto Giunta *17.04.1971.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 16.10.2024

Für Aboubacar Toure *14.03.2006,

wohnhaft: Nierstefeldstraße 87, 44225 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerruf der Ordnungsverfügung vom 16.10.2024, Aktenzeichen 3702-0845.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 16.10.2024

Für Hamodi Yousif Nasir Nasir *14.11.1993,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerruf der Einweisung vom 16.10.2024, zum Aktenzeichen 3702-0603.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 16.10.2024

Für Marlon Neveling,

wohnhaft: Gap Jump, Am Beilstück 48, 44225 Dortmund,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerrufsbescheid vom 12.08.2024,
Marlon Neveling *19.06.2004.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.10.2024

Für Yana Abaieva *03.02.1982,
zuletzt wohnhaft: Borsigstraße 39, 44145 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Zuweisung eines Obdachs vom
21.10.2024, Aktenzeichen 3725-0461.**

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.10.2024

Für Frau Nariman Arab Ilyas,
letzte bekannte Anschrift: Clausthaler Straße 27, 44145 Dortmund liegen bei der Stadt Dortmund – Unterhalts-

vorschusskasse –, Voßkuhle 37 44141 Dortmund, Raum 3016, folgendes Schriftstück bereit:

**Aufhebungsbescheid gem. § 48 Sozialgesetzbuch X
(SGB X) vom 24.09.2024 für Ihr Kind:
Al-Masto, Dennis Sarem Rasho
– 51-INO-UV-01-4682 –.**

Die Schriftstücke kann in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis freitags außer mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 10.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 21.10.2024

Für Frau Thuy Ngoc Truc VIEN,
zuletzt wohnhaft: o. f. W. derzeitiger Aufenthalt unbekannt liegt beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Aufenthaltsbeendigungen und Ausweisungsverfahren, Olpe 1, Zimmer G245, 44135 Dortmund, folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter/-in zur Abholung bereit:

**„Ordnungsverfügung vom 15.10.2024,
Az. 32/4-8-V-432-05842/2024“.**

Dieses Schriftstück kann in der oben genannten Dienststelle montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7.30–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 der aktuellen Fassung des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, den 23.10.2024

Für Burlacu, Mihaela-Liliana,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:

Burlacu, Mihaela-Liliana *21.04.1980
– Aktenzeichen 3717-F0544 (Gebührenbescheid vom 24.09.2024).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.10.2024

Für die nachfolgend aufgeführte/n Person/en:
Ibrahim, Nafusha, Demir, Ayse, De Jesus Morais, Lurdes, Nitsche, Nicole Sabine, Rybinsky, Anna und Tomaszewska, Natalia
unbekannt verzogen, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gebührenbescheide für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:

Ibrahim, Nafusha *10.01.1972 – Aktenzeichen 3717-F0563 (Gebührenbescheid vom 22.10.2024)
Demir, Ayse *01.01.1996 – Aktenzeichen 3717-F0564 (Gebührenbescheid vom 22.10.2024)
De Jesus Morais, Lurdes *15.07.1965 – Aktenzeichen 3717-F0565 (Gebührenbescheid vom 22.10.2024)
Nitsche, Nicole Sabine *11.08.1992 – Aktenzeichen 3717-F0567 (Gebührenbescheid vom 22.10.2024)
Rybinsky, Anna *26.09.1978 – Aktenzeichen 3717-F0569 (Gebührenbescheid vom 22.10.2024)
Tomaszewska, Natalia *21.03.2002 – Aktenzeichen 3717-F0570 (Gebührenbescheid vom 22.10.2024).

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.
Dortmund, 22.10.2024

Für die Firma Vlad GbR (GbR-Mitglieder sind: Constantin-Cristian Tudorache, Marian-Relu Mihai, Constantin Niculae, Dan.Marian Criotoru, Ionut-Alin Vlad, Petrica-Florin Calin, Nicolae Marica, Marius-Laurentiu Stan, Nicolae Preda und Ilian-Gabriel Preda),
zuletzt bekannte Adresse Barthstraße 28 in 44328 Dortmund liegen bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt, Löwenstraße 11–13, 44122 Dortmund, Zimmer 241, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerhaftungsbescheide vom 15.06.2024,
Kassenzeichen 011 217 170 D / 021 217 173 D.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 22.10.2024

Für Jaroslaw Adam Miskiewicz,
wohnhaft: PL-96-200 Rawa Mazowiecka, Ul. Ogrodowa 3, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CB 778 260 666.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Jakob Gontarski,

wohnhaft: PL-11-001 Roznowo, Roznowo 547 A, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 02.09.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AG 785 819 452.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Waleed Alhamoud,

wohnhaft: USA-07503 Paterson, Hazel Street 157, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 11.09.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AA 778 166 228.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Robert Alexei,

wohnhaft: RO-727105 Calafindesti Suceav, Str. Alexandru Ioan Cuza 79, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 10.09.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AA 778 180 980.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Stefan Maria Maas,

wohnhaft: NL-5931 HN Tegelen, Ariensstraat 36, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CA 715 259 989.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Peter Gabor,

zuletzt wohnhaft: 45881 Gelsenkirchen, Im Sundern 28, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.06.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AF 715 125 435.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Madalin-Florin Jugarean,

zuletzt wohnhaft: 47574 Goch, Frauenstr. 15, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 09.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 786 108 770.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Marijend Sota,

zuletzt wohnhaft: 44135 Dortmund, c/o KOD Citywache Brüderweg 6-8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 511, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 16.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CJ 542 288 397.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Ahmed Sedeew Jirjees Jirjees,

zuletzt wohnhaft: 42549 Velbert, Mettmanner Straße 87, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 06.08.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 715 185 993.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Mehmet Parlatir,

wohnhaft: TR-07980 Kemer, Kemer Mh. 33 Sh. Wo. 3, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.09.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CC 778 165 825.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Ionut-Cosmin Cucu,

wohnhaft: RO-907200 Mircea Voda, Jud. CT Sat.Satu Str. Principal nr 13, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 06.09.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AD 785 981 420.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Josephus GJ Kaijen,

wohnhaft: NL-4907 PJ Oosterhout NB, Jan Van Scorelstraat 33, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 26.09.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 715 215 191.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Orlando Carlos Raposo Antonio,

wohnhaft: P-2530 Lourinha Distrikt Lissabon, Rua Jose Manuel Ferreira 19.3 ESQ, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 03.09.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CD 778 061 485.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Gheorghi Madjar,

zuletzt wohnhaft: 44137 Dortmund, o. f. W. Markt 6–8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 18.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CA 715 227 130.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Ahmet Demerjan,

wohnhaft: NL-2251 JJ Voorschoten, Ruysdaelhof 7, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.08.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AD 785 781 919.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Yaroslav Romaniv,

zuletzt wohnhaft: 44135 Dortmund, c/o Citywache KOD Brüderweg 6–8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 501, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 17.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CL 542 294 176.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

Für Norbertus Jacobus Hermann Van Luytelaar,

wohnhaft: NL-5502 VK Veldhoven, Koepel 33, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 21.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CA 778 129 756.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 22.10.2024

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Dortmund über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart der „Schule am Blücherpark“, Grundschule der Stadt Dortmund

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 16.05.2024 die Errichtung einer Grundschule am Standort Gneisenaustraße 60 beschlossen. Die neue Grundschule wird zunächst unter dem Namen „Schule am Blücherpark“, Grundschule der Stadt Dortmund geführt.

Die Verwaltung erhielt den Auftrag zur Durchführung des Bestimmungsverfahrens gem. § 27 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein–Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart für Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO).

Das Bestimmungsverfahren wurde in der Zeit vom 02.09.2024 bis 04.09.2024 durchgeführt. Wahlberechtigt waren die Erziehungsberechtigten von insgesamt 212 Schülerinnen und Schülern.

Eine bestimmte Schulart ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 der BestVerfVO dann durch die Eltern gewählt worden, wenn die Voraussetzungen eines geordne-

ten Schulbetriebs für eine bestimmte Schulart erfüllt sind. Das bedeutet, dass mindestens 56 Stimmen auf eine bestimmte Schulart entfallen müssen, um das entsprechende Anmeldeverfahren eröffnen zu können. Ist dies nicht der Fall, so ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BestVerfVO eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten.

Die öffentliche Auszählung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung hat am 05.09.2024 stattgefunden. Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

• abgegebene Stimmen insgesamt:	14
• davon ungültige Stimmen:	0
• davon gültige Stimmen insgesamt:	14
• Abstimmung für eine	
- Gemeinschaftsgrundschule:	13
- Katholische Bekenntnisschule:	1

Damit wurde die erforderliche Anzahl von 56 Stimmen für eine bestimmte Schulart nicht erreicht. Vorbehaltlich der Errichtungsgenehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde wird zum 01.08.2025 am Schulstandort Gneisenaustraße 60 die „Schule am Blücherpark“, Grundschule der Stadt Dortmund, als Gemeinschaftsgrundschule errichtet.

Dortmund, den 02.10.2024

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der DOMIG Dortmunder Mineralstoffverwertungs GmbH

„Die Gesellschafterversammlung der DOMIG Dortmunder Mineralstoffverwertungs GmbH, hat am 13.06.2024 den Jahresabschluss festgestellt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB AUDITTEAM DORTMUND AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 28.03.2024 folgenden Bestätigungsvermerk für den Einzelabschluss erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DOMIG Dortmunder Mineralstoffverwertungsgesellschaft mbH, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir

den Lagebericht der DOMIG Dortmunder Mineralstoffverwertungsgesellschaft mbH, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht

- der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung

mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss

und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht können in der Zeit vom 02.12.2024 bis 06.12.2024 im Verwaltungsgebäude der EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Zimmer V 227, nach Terminabsprache unter der Rufnummer (0231) 91 11-1 31 eingesehen werden.

Dortmund, den 15.10.24

Dortmunder Mineralstoffverwertungs GmbH
Die Geschäftsführung

Dr. Andreas B u d d e

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der DOREG Dortmunder Recycling GmbH

„Die Gesellschafterversammlung der DOREG Dortmunder Recycling GmbH hat am 13.06.2024 den Jahresabschluss festgestellt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB AUDITTEAM DORTMUND AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 15.04.2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DOREG Dortmunder Recycling GmbH, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der DOREG Dortmunder Recycling GmbH, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen

Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.
- Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten be-

deutschen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht können in der Zeit vom 02.12.2024 bis 06.12.2024 im Verwaltungsgebäude der EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Zimmer V 227, nach Terminabsprache unter der Rufnummer (0231) 91 11-1 31 eingesehen werden.

Dortmund, 04.10.2024

Dortmunder Recycling GmbH

Die Geschäftsführung

Dr. Andreas B u d e

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der DOLOG Dortmunder Logistik und Objektbaugesellschaft mbH

„Die Gesellschafter der DOLOG Dortmunder Logistik und Objektbaugesellschaft mbH haben am 17.04.24 den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 29.04.2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DOLOG-Dortmunder Logistik- und Objektbaugesellschaft mbH, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Be-

wertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der DOLOG-Dortmunder Logistik- und Objektbaugesellschaft mbH, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die im Abschnitt "Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren" gekennzeichnete Angabe haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Angabe im Abschnitt "Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren“.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Abschnitt „Prüfungsurteile“ genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsabschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der

Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen

oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.
Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht können in der Zeit vom 02.12.2024 bis 06.12.2024 im Verwaltungsgebäude der EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Zimmer V 227, nach Terminabsprache unter der Rufnummer (0231) 91 11-1 31 eingesehen werden.

Dortmund, 15.10.2024

**DOLOG Dortmunder Logistik- und
Objektbaugesellschaft mbH**

Die Geschäftsführung

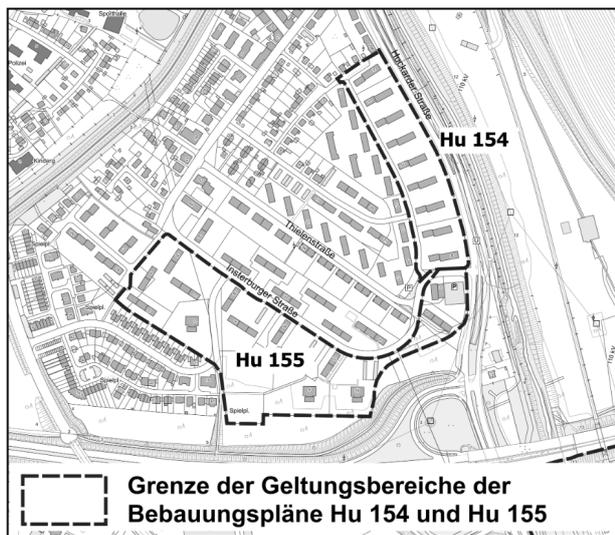
Prof. Dr. Ing. Rainer W a l l m a n n
Frank H e n g s t e n b e r g
Bastian P r a n g e

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung;

Aufstellung des Bebauungsplanes Hu 154 – Bergmannsgrün – (zugleich Änderung der bestehenden Bebauungspläne Hu 101 und Hu 124),

hier: Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse zur Aufteilung in zwei Einzelverfahren, Fortführung des Verfahrens Hu 154 mit neuem Geltungsbereich, Umstellung des Bebauungsplanverfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Das Plangebiet des Bebauungsplans Hu 154 – Bergmannsgrün – befindet sich nordwestlich der Dortmunder Innenstadt im Stadtteil Huckarde. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 4,2 ha große Fläche östlich des Walkmühlenwegs. Er wird im Norden durch den Brunshollweg, im Osten durch die Huckarder Straße, im Süden durch die Insterburger Straße und im Westen durch den Walkmühlenweg begrenzt. Das Plangebiet überlagert in Teilen die bestehenden Bebauungspläne Hu 124 Huckarder Straße – und Hu 101 – Thielenstraße –.

Planungsziele:

Der Siedlungsbereich westlich der Huckarder Straße, nördlich der verlängerten Mallinckrodtstraße zwischen dem Walkmühlenweg im Osten und der Insterburger Straße im Südwesten ist in der Nachkriegszeit der 1950er und frühen 1960er Jahre als neues Wohngebiet in Huckarde entstanden. Bei dem nordöstlichen Teilgebiet am Walkmühlenweg handelt es sich um eine für den Städtebau der 1950er Jahre typische, aus Zeilenbauten

bestehende Baustruktur mit zugehörigen abstandsbildenden Grünflächen.

Die Vivawest Wohnen GmbH beabsichtigt durch bereits eingeleitete und teilweise bereits umgesetzte Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen die Zukunftsfähigkeit der Wohnsiedlung zu sichern und die Wohnqualität zu verbessern. Die Siedlung soll durch Nachverdichtung, Neubau sowie Aufstockung ganzheitlich weiterentwickelt und modernisiert werden. Hierzu gehören auch Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung.

Für das Teilgebiet östlich des Walkmühlenwegs (Geltungsbereich des Bebauungsplans Hu 154 – Bergmannsgrün –) plant die Vivawest Wohnen GmbH den Abriss der Bestandsbebauung zugunsten eines ganzheitlich neu aufgestellten Wohnquartiers. Die bestehenden 144 Wohneinheiten werden abgebrochen bzw. wurden zum Teil schon abgebrochen. Beabsichtigt ist die Errichtung von ca. 199 Wohneinheiten und ca. 53 Mikroappartements. Dies ergibt einen Zuwachs von ca. 55 Wohneinheiten und ca. 53 Mikroappartements im Vergleich zur Bestandssituation. Mit den geplanten Maßnahmen der Nachverdichtung soll dem anhaltenden Bedarf an Wohnraum für unterschiedliche Zielgruppen Rechnung getragen werden.

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 auf der Grundlage der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 35572-24) folgende Beschlüsse gefasst:

- I. „Der Rat der Stadt beschließt, das bisher unter der Bezeichnung Hu 154 – Bergmannsgrün und Insterburger Straße – geführte Bebauungsplanverfahren in die zwei Einzelverfahren Hu 154 – Bergmannsgrün – und Hu 155 – Insterburger Straße – aufzuteilen.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023).“

- II. „Der Rat der Stadt beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Hu 154 – Bergmannsgrün – für den unter Punkt 2.1 der Vorlage beschriebenen Geltungsbereich fortzuführen.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 GO NRW.“

- IV. „Der Rat der Stadt beschließt, das Bebauungsplanverfahren Hu 154 nicht als beschleunigtes Verfahren

nach § 13a BauGB, sondern als sogenanntes Vollverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung fortzuführen.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 GO NRW.“

- VII. „Der Rat der Stadt stimmt den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Hu 154 – Bergmannsgrün – für den unter Punkt 1 der Beschlussvorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereich und der Begründung vom 21.06.2024 zu und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 GO NRW.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufteilung in zwei Einzelverfahren, Fortführung des Verfahrens Hu 154 mit neuem Geltungsbereich, Umstellung des Bebauungsplanverfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanverfahren Hu 154 – Bergmannsgrün – werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Sitzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Sitzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Folgende Gutachten liegen zum Bebauungsplanverfahren Hu 154 – Bergmannsgrün – vor:

- Sozialkonzept Quartiersentwicklung „Bergmannsgrün“: Vivawest Wohnen GmbH, Gelsenkirchen, Mai 2022
- Fachgutachten zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan Hu 154 – Bergmannsgrün – und Hu 155 – Insterburger Straße –: Landschafts-

agentur Plus GmbH, September 2023 (mit redaktionellen Anpassungen Juni 2024)

- Stellungnahme zu den stadtklimatologischen Auswirkungen – Bebauungsplan BP Hu 154 Bergmannsgrün in Dortmund: PEUTZ Consult, Dortmund, Februar 2024
- Verkehrsuntersuchung zur Änderung der Bebauungspläne Hu 124, Hu 101 und InN 204 in Dortmund: Brilon Bondzio Weiser, Bochum, Mai 2023 (mit redaktionellen Änderungen April 2024)
- Mobilitätskonzept zum Bebauungsplan Hu 154 in Dortmund: Brilon Bondzio Weiser, Bochum, April 2024 (red. Anpassung Juni 2024)
- Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Hu 154 – Bergmannsgrün – Dortmund-Huckarde: HEBO Ingenieurbüro Henrich, Bochum, April 2024
- Erläuterungsbericht Entwässerungs- und Verkehrsplanung zum B-Plan Hu 154 Bergmannsgrün: Weber-Ingenieure GmbH, Moers, April 2024
- Erläuterungsbericht zur Wasserhaushaltsbilanzierung zum Bebauungsplanänderungsverfahren Hu 154 Bergmannsgrün in Dortmund: Weber-Ingenieure GmbH, Moers, Februar 2024
- Zusammenfassender Bericht zur Gefährdungsabschätzung und der Geotechnischen Berichte Hu 154 Bergmannsgrün Huckarde: Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hagen, März 2024
- Energiestudie Wärmeversorgung mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung – Vivawest Wohnen GmbH, Neubau von 11 Mehrfamilienhäusern: Ingenieurgemeinschaft Dess+Falk GmbH, Mai 2024
- Masterplan Dortmund Bergmannsgrün: Vivawest Wohnen GmbH / HVG Grünflächenmanagement GmbH, Gelsenkirchen, April 2024

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und können unter der unten angegebenen Internetadresse eingesehen werden bzw. liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbericht mit Informationen u. a. zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft- und Stadtbild, Kultur- und sonstigen Sachgütern. Ferner liegen Informationen u. a. zu den Themen Altlasten, Methangas und Bergbau, Geräuschmissionen, Kampfmittel, Verkehr, Energieeffizienz, Klimaschutz, Artenschutz, Baugrund, Entwässerung und Niederschlagswasser vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Entwurf der Begründung und die oben genannten umweltbezogenen Informationen können vom 28.10.2024 bis zum 09.12.2024 einschließlich im Internet auf der Seite des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes unter [Beteiligung der Öffentlichkeit | dortmund.de](https://www.dortmund.de) eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o. g. Unterlagen während der o. g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 44137 Dortmund in der 9. Etage neben dem Zimmer 9.06 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
freitags (außer an Feiertagen).	7.30 bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl 7, 44137 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern (0231) 50-2 65 21 (Frau Lüken, Stadtplanung), (0231) 50-2 46 59 (Frau Helmer, Freiraumplanung) oder (0231) 50-2 49 12 (Frau Sander, Verfahren) zu vereinbaren.

Dortmund, den 21.10.2024

gez.

Jörg S t ü d e m a n n
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Eröffnung eines Konsultationsverfahrens zum Entwurf der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden derzeit gemäß der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben (Fleischhygienegebührensatzung) vom 16.12.2022 erhoben.

Sowohl die allgemeine Kostenentwicklung als auch insbesondere die Entwicklung der Personalkosten seit Erlass dieser Satzung haben dazu geführt, dass die dort festgesetzten Gebührensätze nicht mehr kostendeckend sind. Der Rat der Stadt beabsichtigt deshalb, eine neue Fleischhygienegebührensatzung zu erlassen. Ferner sind rechtsformelle und sprachliche Anpassungen vorzunehmen.

Artikel 85 der Verordnung (EU) 2017/625 schreibt vor der Beschlussfassung ein Konsultationsverfahren vor. Im Rahmen des hiermit eröffneten Konsultationsverfahrens haben Unternehmen und Interessenvertretungen nun die Gelegenheit, Anregungen oder Bedenken gegen die neue Fleischhygienegebührensatzung in ihrer Entwurfsfassung schriftlich dem Ordnungsamt, Abteilung für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, 44122 Dortmund, bis zum **17.11.2024** mitzuteilen.

Zur Gewährleistung der Transparenz im Sinne des Artikels 85 der VO 2017/625 stehen der Öffentlichkeit im Anhang folgende Unterlagen zur Verfügung:

Anhang A: Entwurf der Fleischhygienegebührensatzung
Anhang B: Synopse, Gebührenkalkulation und Erläuterungen

In der Synopse des Anhangs B wird die Fleischhygienegebührensatzung vom 16.12.2022 dem aktuellen Entwurf gegenübergestellt. Die einzelnen Änderungen werden in der Spalte „Bemerkungen“ kommentiert und nach der Gegenüberstellung ausführlich erläutert.

Die Unterlagen werden parallel auf der Internetpräsenz des Ordnungsamtes veröffentlicht und sind unter der folgenden Adresse abrufbar:

<https://www.dortmund.de/rathaus/verwaltung/ordnung-samt/veterinaerwesen/>

rinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben beschlossen:

Dortmund, den 17. Oktober 2024

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Norbert D a h m e n
Stadtrat

– E N T W U R F –

Anhang A:

Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom _____

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NRW 2023), der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) – VO 2017/625, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) und des § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Vete-

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. 2023 S. 490/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 6.4.2.7 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der VO 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres höchstens 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten
 - 20 Pferden oder anderen Einhufern,
 - 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
 - 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
 - 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
 - 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg,
 - 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
 - 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
 - 40 Stück Rotwild,
 - 100 ausgewachsene Wildschweine,
 - 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
 - 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

- (2) Einzeltierschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Tag und gewerblicher oder sonstiger Schlachtstätte.

§ 3

Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten einschließlich Einzeltierschlachtungen

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	31,48
Je Jungrind	31,18
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	8,26
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	10,95
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	25,41
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	25,41
Je Einhufer	66,58
Je Haarwild	18,10

- (2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen zu besonderen Zeiten durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- a) Für Amtshandlungen montags bis freitags zwischen 18.00 und 7.00 Uhr sowie an Samstagen nach 15.00 Uhr

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	46,14
Je Jungrind	45,85
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	12,18
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	16,17
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	37,68
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	37,68
Je Einhufer	95,14
Je Haarwild	26,19

- b) Für Amtshandlungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	47,36
Je Jungrind	47,07
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	12,51
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	16,61
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	38,71
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	38,71
Je Einhufer	97,52
Je Haarwild	26,87

- (3) Bei Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung Gebühren nach Tarifstelle 6.4.2.7.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben. Abweichend von Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Satz 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch

1. eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und
2. eine amtliche Fachassistentin/einen amtlichen Fachassistenten 14,50 € je angefangene Viertelstunde.

Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach den Sätzen 2 und 3 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 4

Gebühr für Trichinenuntersuchungen

- (1) In den Gebühren nach § 3 und § 4 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit der Fleischschau bereits enthalten.
- (2) Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die nicht der Fleischschau unterliegen (z. B. Wildschweine), wird die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt. Die Gebühr einschließlich Probeentnahme und Transport beträgt

für das 1. untersuchungs- pflichtige Tier	und für jedes weitere Tier
81,02 €	16,58 €

- (3) Sofern die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner den Transport der Probe(n) nach Abs. 2 zur Untersuchungseinrichtung selbst durchführt, beträgt die Gebühr je Probeentnahme 6,58 €.

§ 5

Gebühren für BSE-Untersuchungen

- (1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 4 wird im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) eine Gebühr erhoben, und zwar

- a) für die Entnahme der Probe(n)

Für die erste Probe	und für jede weitere Probe
18,40 €	13,73 €

- b) für einen außerplanmäßigen amtlichen Proben-transport zur Untersuchungseinrichtung 113,05 €
- c) sowie für die BSE-Untersuchung je Tier eine Gebühr in Höhe von 17,49 €.
- (2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union vermindert die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe c) um den entsprechenden Betrag.

§ 6

**Gebühr für die Überwachung von
Fleischzerlegungsbetrieben**

- (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in Fleischzerlegungsbetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 6.4.2.7.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch
- eine amtliche Tierärztin/ einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und

- eine amtliche Fachassistentin/ einen amtlichen Fachassistenten 14,50 € je angefangene Viertelstunde.

- (3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 7

**Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang
mit der Erzeugung und Vermarktung von
Fischereierzeugnissen und
Erzeugnissen der Aquakultur**

- (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 6.4.2.7.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch
- eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und
 - eine amtliche Fachassistentin/ einen amtlichen Fachassistenten 14,50 € je angefangene Viertelstunde.
- (3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom 16.12.2022 außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Amtshandlungen, die bis zu ihrem Außer-Kraft-Treten vorgenommen worden sind.

– E N T W U R F –

Anhang B:
Synopse Fleischhygienegebührensatzung

Bisherige Satzung	Neue Satzung (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen																																				
<p>§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenerordnung NRW (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.</p> <p>Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der VO 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.</p>	<p>§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der <u>Allgemeinen Verwaltungsgebührenerordnung NRW (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023</u> (GV. NRW. 2023 S. 490/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.</p> <p>Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 6.4.2.7 der AVwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der VO 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.</p>	<p>§ 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>Übernahme der Neufassung der AVwGebO NRW aus 2023</p> <p>Anpassung an die neue Tarifstruktur der AVwGebO NRW</p>																																				
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres höchstens 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20 Pferden oder anderen Einhufern, - 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg, - 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg, - 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg, - 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg, - 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg, 	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres höchstens 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20 Pferden oder anderen Einhufern, - 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg, - 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg, - 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg, - 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg, - 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg, 	<p>§ 2 bleibt unverändert</p>																																				
<ul style="list-style-type: none"> - 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg, - 40 Stück Rotwild, - 100 ausgewachsene Wildschweine, - 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine, - 200 Stück Reh- oder Muffelwild. <p>(2) Einzeltierschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Tag und gewerblicher oder sonstiger Schlachtstätte.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg, - 40 Stück Rotwild, - 100 ausgewachsene Wildschweine, - 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine, - 200 Stück Reh- oder Muffelwild. <p>(2) Einzeltierschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Tag und gewerblicher oder sonstiger Schlachtstätte.</p>	<p>§ 3 wird wie folgt geändert:</p>																																				
<p>§ 3 Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten</p> <p>(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleisch-untersuchung beträgt in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten einschließlich Einzeltierschlachtungen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierart</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Je Rind</td> <td>25,06</td> </tr> <tr> <td>Je Jungrind</td> <td>24,87</td> </tr> <tr> <td>Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg</td> <td>6,59</td> </tr> <tr> <td>Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg</td> <td>8,71</td> </tr> <tr> <td>Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg</td> <td>20,17</td> </tr> <tr> <td>Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg</td> <td>20,17</td> </tr> <tr> <td>Je Einhufer</td> <td>54,00</td> </tr> <tr> <td>Je Haarwild</td> <td>13,07</td> </tr> </tbody> </table>	Tierart	Gebühr in €	Je Rind	25,06	Je Jungrind	24,87	Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	6,59	Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	8,71	Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	20,17	Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	20,17	Je Einhufer	54,00	Je Haarwild	13,07	<p>§ 3 Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten</p> <p>(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleisch-untersuchung beträgt in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten einschließlich Einzeltierschlachtungen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierart</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Je Rind</td> <td><u>31,48</u></td> </tr> <tr> <td>Je Jungrind</td> <td><u>31,18</u></td> </tr> <tr> <td>Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg</td> <td><u>8,26</u></td> </tr> <tr> <td>Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg</td> <td><u>10,95</u></td> </tr> <tr> <td>Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg</td> <td><u>25,41</u></td> </tr> <tr> <td>Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg</td> <td><u>25,41</u></td> </tr> <tr> <td>Je Einhufer</td> <td><u>66,58</u></td> </tr> <tr> <td>Je Haarwild</td> <td><u>18,10</u></td> </tr> </tbody> </table>	Tierart	Gebühr in €	Je Rind	<u>31,48</u>	Je Jungrind	<u>31,18</u>	Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	<u>8,26</u>	Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	<u>10,95</u>	Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	<u>25,41</u>	Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	<u>25,41</u>	Je Einhufer	<u>66,58</u>	Je Haarwild	<u>18,10</u>	<p>Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation).</p>
Tierart	Gebühr in €																																					
Je Rind	25,06																																					
Je Jungrind	24,87																																					
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	6,59																																					
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	8,71																																					
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	20,17																																					
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	20,17																																					
Je Einhufer	54,00																																					
Je Haarwild	13,07																																					
Tierart	Gebühr in €																																					
Je Rind	<u>31,48</u>																																					
Je Jungrind	<u>31,18</u>																																					
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	<u>8,26</u>																																					
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	<u>10,95</u>																																					
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	<u>25,41</u>																																					
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	<u>25,41</u>																																					
Je Einhufer	<u>66,58</u>																																					
Je Haarwild	<u>18,10</u>																																					
<p>(2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen zu besonderen Zeiten durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:</p>	<p>(2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen zu besonderen Zeiten durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:</p>																																					

<p>a) Für Amtshandlungen montags bis freitags zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Samstagen nach 15.00 Uhr</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierart</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Je Rind</td><td>35,94</td></tr> <tr><td>Je Jungrind</td><td>35,76</td></tr> <tr><td>Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg</td><td>9,50</td></tr> <tr><td>Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg</td><td>12,59</td></tr> <tr><td>Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg</td><td>29,28</td></tr> <tr><td>Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg</td><td>29,28</td></tr> <tr><td>Je Einhufer</td><td>75,16</td></tr> <tr><td>Je Haarwild</td><td>18,60</td></tr> </tbody> </table> <p>b) Für Amtshandlungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierart</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Je Rind</td><td>36,85</td></tr> <tr><td>Je Jungrind</td><td>36,67</td></tr> <tr><td>Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg</td><td>9,74</td></tr> <tr><td>Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg</td><td>12,91</td></tr> <tr><td>Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg</td><td>30,04</td></tr> <tr><td>Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg</td><td>30,04</td></tr> <tr><td>Je Einhufer</td><td>76,93</td></tr> <tr><td>Je Haarwild</td><td>19,06</td></tr> </tbody> </table>	Tierart	Gebühr in €	Je Rind	35,94	Je Jungrind	35,76	Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	9,50	Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	12,59	Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	29,28	Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	29,28	Je Einhufer	75,16	Je Haarwild	18,60	Tierart	Gebühr in €	Je Rind	36,85	Je Jungrind	36,67	Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	9,74	Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	12,91	Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	30,04	Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	30,04	Je Einhufer	76,93	Je Haarwild	19,06	<p>a) Für Amtshandlungen montags bis freitags zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Samstagen nach 15.00 Uhr</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierart</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Je Rind</td><td><u>46,14</u></td></tr> <tr><td>Je Jungrind</td><td><u>45,85</u></td></tr> <tr><td>Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg</td><td><u>12,18</u></td></tr> <tr><td>Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg</td><td><u>16,17</u></td></tr> <tr><td>Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg</td><td><u>37,68</u></td></tr> <tr><td>Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg</td><td><u>37,68</u></td></tr> <tr><td>Je Einhufer</td><td><u>95,14</u></td></tr> <tr><td>Je Haarwild</td><td><u>26,19</u></td></tr> </tbody> </table> <p>b) Für Amtshandlungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierart</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Je Rind</td><td><u>47,36</u></td></tr> <tr><td>Je Jungrind</td><td><u>47,07</u></td></tr> <tr><td>Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg</td><td><u>12,51</u></td></tr> <tr><td>Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg</td><td><u>16,61</u></td></tr> <tr><td>Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg</td><td><u>38,71</u></td></tr> <tr><td>Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg</td><td><u>38,71</u></td></tr> <tr><td>Je Einhufer</td><td><u>97,52</u></td></tr> <tr><td>Je Haarwild</td><td><u>26,87</u></td></tr> </tbody> </table>	Tierart	Gebühr in €	Je Rind	<u>46,14</u>	Je Jungrind	<u>45,85</u>	Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	<u>12,18</u>	Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	<u>16,17</u>	Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	<u>37,68</u>	Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	<u>37,68</u>	Je Einhufer	<u>95,14</u>	Je Haarwild	<u>26,19</u>	Tierart	Gebühr in €	Je Rind	<u>47,36</u>	Je Jungrind	<u>47,07</u>	Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	<u>12,51</u>	Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	<u>16,61</u>	Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	<u>38,71</u>	Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	<u>38,71</u>	Je Einhufer	<u>97,52</u>	Je Haarwild	<u>26,87</u>	<p>Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation).</p> <p>Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation).</p>
Tierart	Gebühr in €																																																																									
Je Rind	35,94																																																																									
Je Jungrind	35,76																																																																									
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	9,50																																																																									
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	12,59																																																																									
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	29,28																																																																									
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	29,28																																																																									
Je Einhufer	75,16																																																																									
Je Haarwild	18,60																																																																									
Tierart	Gebühr in €																																																																									
Je Rind	36,85																																																																									
Je Jungrind	36,67																																																																									
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	9,74																																																																									
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	12,91																																																																									
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	30,04																																																																									
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	30,04																																																																									
Je Einhufer	76,93																																																																									
Je Haarwild	19,06																																																																									
Tierart	Gebühr in €																																																																									
Je Rind	<u>46,14</u>																																																																									
Je Jungrind	<u>45,85</u>																																																																									
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	<u>12,18</u>																																																																									
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	<u>16,17</u>																																																																									
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	<u>37,68</u>																																																																									
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	<u>37,68</u>																																																																									
Je Einhufer	<u>95,14</u>																																																																									
Je Haarwild	<u>26,19</u>																																																																									
Tierart	Gebühr in €																																																																									
Je Rind	<u>47,36</u>																																																																									
Je Jungrind	<u>47,07</u>																																																																									
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	<u>12,51</u>																																																																									
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	<u>16,61</u>																																																																									
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	<u>38,71</u>																																																																									
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	<u>38,71</u>																																																																									
Je Einhufer	<u>97,52</u>																																																																									
Je Haarwild	<u>26,87</u>																																																																									

<p>(3) Bei Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung Gebühren nach Tarifstelle 23.8.4.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben. Abweichend von Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Satz 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> eine amtliche Tierärztin/einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und einen amtlichen Fachassistenten 15,25 € je angefangene Viertelstunde. <p>Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach den Sätzen 2 und 3 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebühr für Trichinenuntersuchungen</p> <ol style="list-style-type: none"> In den Gebühren nach § 3 und § 4 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit der Fleischschau bereits enthalten. Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die nicht der Fleischschau unterliegen (z.B. Wildschweine), wird die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt. Die Gebühr einschließlich Probeentnahme und Transport beträgt <table border="1"> <thead> <tr> <th>für das 1. untersuchungspflichtige Tier</th> <th>und für jedes weitere Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>75,01 €</td> <td>16,12 €.</td> </tr> </tbody> </table>	für das 1. untersuchungspflichtige Tier	und für jedes weitere Tier	75,01 €	16,12 €.	<p>(3) Bei Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung Gebühren nach Tarifstelle 6.4.2.7.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben. Abweichend von Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Satz 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> eine amtliche Tierärztin/einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und eine amtliche Fachassistentin/ einen amtlichen Fachassistenten 14,50 € je angefangene Viertelstunde. <p>Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach den Sätzen 2 und 3 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebühr für Trichinenuntersuchungen</p> <ol style="list-style-type: none"> In den Gebühren nach § 3 und § 4 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit der Fleischschau bereits enthalten. Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die nicht der Fleischschau unterliegen (z.B. Wildschweine), wird die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt. Die Gebühr einschließlich Probeentnahme und Transport beträgt <table border="1"> <thead> <tr> <th>für das 1. untersuchungspflichtige Tier</th> <th>und für jedes weitere Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>81,02 €</td> <td>16,58 €.</td> </tr> </tbody> </table>	für das 1. untersuchungspflichtige Tier	und für jedes weitere Tier	81,02 €	16,58 €.	<p>Anpassung an die neue Tarifstruktur der AVwGebO NRW</p> <p>Genderkonforme Formulierung und Gebührenanpassung aufgrund des RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18.04.2024</p> <p>§ 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation).</p>
für das 1. untersuchungspflichtige Tier	und für jedes weitere Tier									
75,01 €	16,12 €.									
für das 1. untersuchungspflichtige Tier	und für jedes weitere Tier									
81,02 €	16,58 €.									

<p>(3) Sofern die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner den Transport der Probe(n) nach Abs. 2 zur Untersuchungseinrichtung selbst durchführt, beträgt die Gebühr je Probeentnahme 6,12 €.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Gebühren für BSE-Untersuchungen</p> <p>(1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 4 wird im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) eine Gebühr erhoben, und zwar</p> <p>a) für die Entnahme der Probe(n)</p> <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Für die erste Probe</td> <td style="padding: 2px;">und für jede weitere Probe</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">15,89 €</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">11,86 €</td> </tr> </table> <p>b) für einen außerplanmäßigen amtlichen Probentransport zur Untersuchungseinrichtung 103,13 €</p> <p>c) sowie für die BSE-Untersuchung je Tier eine Gebühr in Höhe von 17,49 €.</p> <p>(2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union vermindert die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe c) um den entsprechenden Betrag.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Gebühr für die Überwachung von Fleischzerlegungsbetrieben</p> <p>(1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in Fleischzerlegungsbetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVw-GebO NRW erhoben.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs.</p>	Für die erste Probe	und für jede weitere Probe	15,89 €	11,86 €	<p>(3) Sofern die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner den Transport der Probe(n) nach Abs. 2 zur Untersuchungseinrichtung selbst durchführt, beträgt die Gebühr je Probeentnahme <u>6,58 €</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Gebühren für BSE-Untersuchungen</p> <p>(1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 4 wird im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) eine Gebühr erhoben, und zwar</p> <p>a) für die Entnahme der Probe(n)</p> <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Für die erste Probe</td> <td style="padding: 2px;">und für jede weitere Probe</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">18,40 €</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">13,73 €</td> </tr> </table> <p>b) für einen außerplanmäßigen amtlichen Probentransport zur Untersuchungseinrichtung <u>113,05 €</u></p> <p>c) sowie für die BSE-Untersuchung je Tier eine Gebühr in Höhe von 17,49 €.</p> <p>(2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union vermindert die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe c) um den entsprechenden Betrag.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Gebühr für die Überwachung von Fleischzerlegungsbetrieben</p> <p>(1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in Fleischzerlegungsbetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle <u>6.4.2.7.2</u> des Allgemeinen Gebührentarifs der <u>AVw-GebO NRW</u> erhoben.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs.</p>	Für die erste Probe	und für jede weitere Probe	18,40 €	13,73 €	<p>Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation).</p> <p>§ 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation).</p> <p>Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation).</p> <p>§ 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>Anpassung an die neue Tarifstruktur der AVwGebO NRW</p>
Für die erste Probe	und für jede weitere Probe									
15,89 €	11,86 €									
Für die erste Probe	und für jede weitere Probe									
18,40 €	13,73 €									
<p>1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine amtliche Tierärztin/einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und 2. einen amtlichen Fachassistenten 15,25 € je angefangene Viertelstunde. <p>(3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur</p> <p>(1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 23.8.4.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine amtliche Tierärztin/einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und 2. einen amtlichen Fachassistenten 15,25 € je angefangene Viertelstunde. <p>(3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.</p>	<p>1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine amtliche Tierärztin/einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und 2. <u>eine amtliche Fachassistentin/ einen amtlichen Fachassistenten 14,50 € je angefangene Viertelstunde.</u> <p>(3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur</p> <p>(1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle <u>6.4.2.7.5</u> des Allgemeinen Gebührentarifs der <u>AVwGebO NRW</u> erhoben.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine amtliche Tierärztin/einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und 2. <u>eine amtliche Fachassistentin/ einen amtlichen Fachassistenten 14,50 € je angefangene Viertelstunde.</u> <p>(3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.</p>	<p>Genderkonforme Formulierung und Gebührenanpassung aufgrund des RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18.04.2024</p> <p>§ 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>Anpassung an die neue Tarifstruktur der AVwGebO NRW</p> <p>Genderkonforme Formulierung und Gebührenanpassung aufgrund des RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18.04.2024</p>								

<p>§ 8 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmund-der Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom 17.02.2020 außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Amtshandlungen, die bis zu ihrem Außer-Kraft-Treten vorgenommen worden sind.</p>	<p>§ 8 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmund-der Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom 16.12.2022 außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Amtshandlungen, die bis zu ihrem Außer-Kraft-Treten vorgenommen worden sind.</p>	<p>§ 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>Aufhebung der aktuellen Gebührensatzung</p>
--	--	--

Erläuterungen und Gebührenkalkulation

Aufstellung nach Art. 85 VO (EU) 2017/625 – Transparenz

Die Stadt Dortmund als zuständige Behörde erhebt für die Durchführung von Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene Gebühren nach Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/625. Festgesetzt werden diese Gebühren in der aktuellen Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben. Die maßgeblichen Gebühren werden aufgrund von Kosten, die während eines bestimmten Zeitraums getragen worden sind, sowie auf Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen Kontrolle festgesetzt. Somit wendet die Stadt Dortmund eine Mischrechnung nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) VO (EU) 2017/625 an. Die Gebührenhöhen für die Unterkategorien und die Kategorien der amtlichen Kontrollen sowie die Aufschlüsselung der Kosten gem. Art. 81 VO (EU) 2017/625 ergeben sich aus der nachfolgenden Kalkulation.

Gebühren nach § 3 Abs. 1:

Als Grundlage für die vorzunehmende Gebührenkalkulation für das Geschäftsjahr 2025 dienen die im gesamten Geschäftsjahr 2023 für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung angefallenen Kosten. Berücksichtigt werden ferner die seit Erlass der derzeitigen Satzung bereits eingetretenen bzw. absehbaren Kostensteigerungen (insbesondere der Personalkosten aufgrund der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst vom 22.04.2023, aber auch aufgrund von Teuerungseffekten bei den Sachkosten, z.B. für Büromieten und Fachliteratur). Die aktuell maßgebliche Kalkulationsbasis dürfte auch für die Folgejahre repräsentativ sein und berücksichtigt die im Laufe eines Jahres auftretenden Besonderheiten (z.B. „Spitzenzeiten“ im Rahmen des islamischen Opferfests). Die Kostenmasse im Geschäftsjahr 2023 ist ausschließlich für die beiden Gebührentatbestände „Schafe /Ziegen ≥ 12 kg“ (5.145 Schlachttiere) und „Haarwild“ (15 Schlachttiere) angefallen.

Nicht berücksichtigt wurden Kosten, die für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in von der Stadt Dortmund (Umweltamt) selbst betriebenen Tierhaltungen durchgeführt wurden (Damwilgehege Süggelwald und Heckrinderhaltung „Am Siesack“).

Einbezogene Kostenfaktoren:

Direkte Personalkosten des Untersuchungspersonals (ansatzfähig als Kosten im Sinne von Art. 81 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625)

Zur Ermittlung der Kosten der amtlichen Tierärzt*innen (aTA) wurden zunächst sämtliche Wege-, Rüst- und Untersuchungszeiten im Geschäftsjahr 2023 erhoben und der einschlägige Stundensatz anhand der Kosten eines Arbeitsplatzes 2025 der Stadt Dortmund (ermittelt durch die Stadtkämmerei in Orientierung an den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt) errechnet. Dabei wurden nur die durchschnittlichen Personalkosten inklusive der zu erwartenden Tarifierhöhungen bis einschließlich 2025 berücksichtigt (ohne Sach- und Gemeinkostenanteil). Es wurde angemessen zurückhaltend nur die günstigste Entgeltgruppe der eingesetzten aTA berücksichtigt. In den Personalkosten enthalten sind die Entgeltzahlungen, Arbeitsgeberanteile für die Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie leistungsorientierte Zahlungen.

Personalkosten aTA 2025	
Entgeltgruppe 13 (TVÖD)	99.075,00 €
Jahresarbeitsstunden 2025	1.430,90
Personalkosten/Stunde	69,24 €

Die Planpersonalkosten der aTA für die Gebührentatbestände „Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg“ und „Haarwild“ im Geschäftsjahr 2025 ermitteln sich wie folgt:

	Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg	Haarwild
Gesamtzeitaufwand aTA 2023 (in Minuten)	16982	165
Stundensatz aTA 2025	69,24 €	69,24 €
Planpersonalkosten aTA 2025	19.597,23 €	190,41 €

Die anzusetzenden Personalkosten der amtlichen Fachassistent*innen (aFA) für den Gebührentatbestand „Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg“ für das Geschäftsjahr 2023 wurden durch das Personal- und Organisationsamt übermittelt. Vergütete Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung stehen (u.a. Hygieneüberwachung, TSE-Probenentnahmen), blieben bei der Kostenansetzung unberücksichtigt. Zur Ermittlung der Planpersonalkosten aFA für das Geschäftsjahr 2025 wurde die Tarifierhöhung des TV-Fleischuntersuchung in Höhe von 11,5% in 2024 aufgeschlagen. Die im Jahr 2023 nach dem TV-Inflationsausgleich gewährten Zahlungen blieben unberücksichtigt, da diese sich nicht auf das Geschäftsjahr 2025 auswirken. Weitere Tarifierhöhungen im TV-Fleischuntersuchung für das Jahr 2025 sind derzeit nicht absehbar und wurden dementsprechend nicht berücksichtigt.

Die Planpersonalkosten der aFA im Geschäftsjahr 2025 für den Gebührentatbestand „Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg“ ermitteln sich wie folgt:

	Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg
Vergütung 2023	14.746,71 €
NK 2023 / 28,5 %	4.181,70 €
Tarifierhöhung 2024	2.176,77 €
Planpersonalkosten 2025	21.105,18 €

Indirekte Personalkosten des Verwaltungspersonals (ansatzfähig als Kosten im Sinne von Art. 81 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625)

Zur Ermittlung der Kosten der Sachbearbeitung (Verwaltungspersonal) im Ordnungsamt für die Personalabrechnung der aFA, die Gebührenberechnung, Rechnungsbearbeitung, Erstellung von Berichten und Statistiken sowie für die Gebührenkalkulation und Erstellung von Satzungsentwürfen/ Gremienvorlagen wurden die im Geschäftsjahr 2023 zu erwartende anteilige Jahresarbeitszeit und der einschlägige Stundensatz anhand der Kosten eines Arbeitsplatzes 2025 der Stadt Dortmund (ermittelt durch die Stadtkämmerei in Orientierung an den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt) errechnet. Dabei wurden nur die durchschnittlichen Personalkosten inklusive der zu erwartenden Tarifierhöhungen bis einschließlich 2025 berücksichtigt (ohne Sach- und Gemeinkostenanteil).

Personalkosten 2025, SB Verwaltung, Besoldungsgruppe A11	97.745,00 €
Jahresarbeitsstunden	1504,3
Personalkosten/ Stunde	64,98 €

Die Planpersonalkosten des Verwaltungspersonals im Geschäftsjahr 2025 für die Gebührentatbestände „Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg“ und „Haarwild“ ermitteln sich wie folgt:

	Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg	Haarwild
Anteilige Jahresarbeitszeit SB Verwaltung 2023 (in Minuten)	3806,83	11,07
Stundensatz SB 2025	64,98 €	64,98 €
Planpersonalkosten SB 2025	4.122,80 €	11,99 €

Sach- und Gemeinkosten

Folgende Sach- und Gemeinkosten wurden bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt:

Kostenart	Kosten ansatzfähig gemäß	Verteilerschlüssel
- Kosten für Untersuchungen	Art. 81 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2017/625	-
- Schulungen, Reisekosten	Art. 81 Buchstabe e) und f) der Verordnung (EU) 2017/625	Anteil Kilometer
- Schutzkleidung	Art. 81 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/625	Anteil Schlachttiere
- Büromaterial, Fachliteratur	Art. 81 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/625	Anteil Schlachttiere
- Verrechnungskosten anderer Organisationseinheiten, Raumkosten, EDV, kalk. Büroausstattung, Gemeindeunfallversicherung	Art. 81 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/625	Personalschlüssel bzw. Anteil Schlachttiere

Die im Geschäftsjahr 2025 zu erwartenden Sach- und Gemeinkosten wurden, sofern vorhanden, auf Grundlage der Ist-Kosten aus dem Geschäftsjahr 2023 ggf. unter Berücksichtigung bereits bekannter Kostensteigerungen ermittelt und anhand von plausiblen Schlüsseln auf die Gebührentatbestände „Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg“ und „Haarwild“ verteilt. Die Untersuchungskosten (stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen, die nach Maßgabe des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplans durchgeführt werden) sind nicht für den Gebührentatbestand „Haarwild“ angefallen, sodass es keiner Schlüsselung bedurfte.

Anhand der ermittelten Kosten ergibt sich folgende Gebührenkalkulation:

Gebührentatbestand	Anzahl 2023	Direkte Personalkosten	Indirekte Personalkosten (Verwaltung)	Kosten für Untersuchungen	Schulungen, Reisekosten	Schutzkleidung	Büromaterial, Fachliteratur	Verrechnungskosten anderer Orga-Einheiten, Raumkosten, EDV, kalk. Büroausstattung, Gemeindeunfallversicherung	Kosten gesamt	Kosten je Stück/ Gebühr
Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg	5145	40.702,31 €	4.122,62 €	1.082,08 €	1.099,20 €	249,27 €	1.542,65 €	7.517,98 €	56.316,11 €	10,95 €
Haarwild	15	190,41 €	11,99 €		31,20 €	0,73 €	4,50 €	32,66 €	271,49 €	18,10 €

Die kostendeckende Gebühr im Geschäftsjahr 2025 beträgt somit für den Gebührentatbestand „Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg“ 10,95 € und für den Gebührentatbestand „Haarwild“ 18,10 €.

Da in den gebührenpflichtigen Dortmunder Schlachtbetrieben seit einigen Jahren regelmäßig nur Schafe / Ziegen mit einem Schlachtgewicht über 12 kg und Wildwiederkäuer geschlachtet werden, liegen keine kalkulationstauglichen Schlachtzahlen und Ist-Kosten zu den anderen Gebührentatbeständen des Anhangs IV Kapitel II Nr. I der Verordnung (EU) 2017/625 bzw. Tarifstelle 6.4.2.7.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) NRW vor. Diesbezüglich erfolgt die Kalkulation der Personalkosten (direkt und indirekt) entsprechend dem Verhältnis der Vergütungen für die jeweiligen Tierarten gemäß dem TV-Fleischuntersuchung im Geschäftsjahr 2025 bezogen auf die Stückvergütung je Schaf/ Ziege ≥ 12 kg im Geschäftsjahr 2025 (5,74 €). Durch entsprechende Zuschlagssätze wird der durch die Untersuchung der jeweiligen Tierart verursachte Aufwand in realisiertem Umfang berücksichtigt. Bei unterschiedlichen Stückvergütungen für aTA und aFA wurde der Mittelwert gewählt, da regelmäßig beide Berufsgruppen tätig sind. Für die diesbezügliche Differenzierung nach Schlachtgewicht innerhalb der Tierart Schaf wurden die Mindestuntersuchungszeiten gemäß § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene als Bezugsgröße herangezogen, da die dortige Abgrenzung in etwa der der Tarifstelle 6.4.2.7.1.4 AVwGebO entspricht (Abgrenzung bei 10 bzw. 12 kg Schlachtgewicht). Die Sach- und Gemeinkosten – ausgenommen die Untersuchungskosten - wurden analog zu dem Gebührentatbestand „Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg“ in entsprechender Höhe anteilig (23,2 %) aufgeschlagen. Die Kosten der Rückstandsuntersuchung lassen sich dagegen jedem einzelnen Gebührentatbestand in unterschiedlicher Höhe unmittelbar zuordnen, da diese für jedes einzelne Tier eines Gebührentatbestands durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Westfalen in Rechnung gestellt werden.

Die Gebühren für die anderen Gebührentatbestände – mit Ausnahme von Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe - ermitteln sich für das Geschäftsjahr 2025 somit wie folgt:

Gebührentatbestand	Anzahl 2023	Vergütung nach TV-Fleischuntersuchung inkl. Tarifierhöhung ab 01.03.2024 / Mindestuntersuchungszeit	Zuschlagssatz (Bezugsgröße Stückvergütung Schaf (5,74 €) bzw. Mindestuntersuchungszeit 40 Sekunden)	Kalk. Personalkosten je Tier	Kalk. Sach- und Gemeinkosten je Tier (23,2% der kalk. Personalkosten ohne Rückstandsuntersuchung)	Kosten der Rückstandsuntersuchung 2025	Gebühr je Tier
Schafe / Ziegen < 12 kg	0	30 Sekunden	0,75	6,53 €	1,52 €	0,21 €	8,26 €
Jungrinder	0	16,11 €	2,81	24,45 €	5,67 €	1,05 €	31,18 €
Rinder	0	16,11 €	2,81	24,45 €	5,67 €	1,34 €	31,48 €
Schweine < 25 kg	0	13,48 €	2,35	20,46 €	4,75 €	0,20 €	25,41 €
Schweine ≥ 25 kg	0	13,48 €	2,35	20,46 €	4,75 €	0,20 €	25,41 €
Einhufer	0	31,36 €	5,46	47,60 €	11,04 €	7,94 €	66,58 €

Gebühren nach § 3 Abs. 2:

Die der Gebührenkalkulation nach § 3 Abs. 1 zugrundeliegende Kostenmasse aus dem Geschäftsjahr 2023 entstand vollständig in der gewöhnlichen Geschäftszeit. Für Amtshandlungen zu besonderen Zeiten sind separate Gebühren festzusetzen, die die erhöhte Personalkostensituation berücksichtigen. Die Regelungen des TVöD-V und des TV-Fleischuntersuchung im Hinblick auf die Arbeitstätigkeit zu besonderen Zeiten unterscheiden sich hinsichtlich der Zuschlagszeiten und -sätze. Eine Prognose, welche Beschäftigtengruppe jeweils im Bedarfsfall tätig werden könnte, ist nicht möglich, sodass auch keine genaue Kostenprognose erstellt werden kann. Zu Ermittlung der Gebühren wurde daher der jeweils in etwa durchschnittliche Zuschlag der beiden Beschäftigtengruppen gem. § 8 TVöD-V und § 8 TV-Fleischuntersuchung auf die ermittelten Personalkosten für die jeweilige Tierart aufgeschlagen.

Somit ergeben sich für das Geschäftsjahr 2025 folgende Gebühren:

Gebührentatbestand	(Kalk.) Personalkosten je Tier	Kalk. Sach- und Gemeinkosten je Tier (23,2% bzw. 34,1% der kalk. Personalkosten ohne Rückstandsuntersuchung)	Kosten der Rückstandsuntersuchung	Gebühr wochentags nach 18 Uhr (Mittelwert Zuschlag 60% auf die Personalkosten)	Gebühr samstags nach 15 Uhr (Mittelwert Zuschlag 60% auf die Personalkosten)	Gebühr sonn- und feiertags (Mittelwert Zuschlag 65% auf die Personalkosten)
Schafe / Ziegen < 12 kg	6,53 €	1,52 €	0,21 €	12,18 €	12,18 €	12,51 €
Schafe / Ziegen ≥ 12 kg	8,71 €	2,02 €	0,21 €	16,17 €	16,17 €	16,61 €
Jungrinder	24,45 €	5,67 €	1,05 €	45,85 €	45,85 €	47,07 €
Rinder	24,45 €	5,67 €	1,34 €	46,14 €	46,14 €	47,36 €
Schweine < 25 kg	20,46 €	4,75 €	0,20 €	37,68 €	37,68 €	38,71 €
Schweine ≥ 25 kg	20,46 €	4,75 €	0,20 €	37,68 €	37,68 €	38,71 €
Einhufer	47,60 €	11,04 €	7,94 €	95,14 €	95,14 €	97,52 €
Haarwild	13,49 €	4,60 €	0,00 €	26,19 €	26,19 €	26,87 €

Gebühren nach § 4:

Als trichinenuntersuchungspflichtige Tiere, die nicht zugleich der Fleischschau unterliegen, kommen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dortmund Wildschweine und theoretisch auch andere Haustiere in Betracht. Die Untersuchung erfolgt gem. Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 aufgrund des höheren Infektionsrisikos grundsätzlich nach der sicheren Verdauungsmethode. Aus Kostengründen wird die Trichinenschau nicht von der Stadt Dortmund selbst, sondern in Absprache mit dem Kreis Unna im akkreditierten Schlachthoflabor (Fa. FVV Jedowski) durchgeführt. Die Kosten für die Untersuchung einer Probe belaufen sich lt. Gebührensatzung des Kreises Unna auf 10,00 € je Tier. Hinzu kommen die Kosten für die Probeentnahme. Die entsprechende Vergütung für die aFA ist im TV-Fleischuntersuchung geregelt. Demnach erhält die/der aFA für die Probeentnahme 1/15 des tarifierten

Stundenentgelts. Zur realistischen Bemessung des Zeitaufwands und der verursachten Kosten bei Probeentnahme durch aTA wurde analog verfahren, d.h. es wurde 1/15 des Personalkostenstundensatzes für das Geschäftsjahr 2025 angesetzt. Die Sach- und Gemeinkosten werden ebenfalls anteilig in Höhe von 23,2 % auf die Personalkosten aufgeschlagen. Sofern die/der Gebührenpflichtige den Transport der Probe(n) zur Untersuchungseinrichtung nicht selbst durchführt, fallen für die erste Probe weitere Kosten für die Wegezeit des amtlichen Personals an. Die hierdurch zusätzlich entstehenden Wegstreckenentschädigungen sind durch die Reisekosten im Sach- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt. Bei eigenem Transport kann die/der Gebührenpflichtige auch ein anderes amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut beauftragen; die Untersuchungskosten sind dann direkt an die Untersuchungseinrichtung zu entrichten. Da die Entnahme und der Transport der Proben sowohl durch aTA als auch durch aFA erfolgen kann, wurden die jeweiligen Kosten ermittelt und die durchschnittlichen Kosten als Gebühr festgesetzt.

Berechnung:

Amtshandlung durch aFA	Vergütung Probeentnahme § 8 Abs. 9 u. 10 TV-Fleischuntersuchung	Zusätzliche Vergütung für Fahrzeiten gem. § 8 Abs. 9 TV-Fleischuntersuchung 57 km Do-UN-Do	Bruttopersonalkosten (inkl. 28,5% Nebenkosten)	Sach- und Gemeinkosten (23,2%)	Kosten der Untersuchung lt. Aktueller Gebührensatzung des Kreises Unna	Gesamt
Mit Probentransport und Untersuchung						
1. Probe	4,72 €	27,53 €	41,44 €	9,61 €	10,00 €	61,05 €
2. Probe	4,72 €		6,06 €	1,41 €	10,00 €	17,47 €
Nur Probeentnahme						
je Probe	4,72 €		6,06 €	1,41 €		7,47 €
Amtshandlung durch aTA	Kosten der Probeentnahme (analog § 8 Abs. 9 u. 10 TV-Fleischuntersuchung, 1/15 des Personalkostenstundensatzes 69,24 €)	Kosten für Wegezeiten (60 Minuten Do-UN-Do)	Sach- und Gemeinkosten (23,2%)	Kosten der Untersuchung lt. Aktueller Gebührensatzung des Kreises Unna	Gesamt	
Mit Probentransport und Untersuchung						
1. Probe	4,62 €	69,24 €	17,13 €	10,00 €	100,99 €	
2. Probe	4,62 €		1,07 €	10,00 €	15,69 €	
Nur Probeentnahme						
je Probe	4,62 €		1,07 €		5,69 €	

Festlegung der Pauschalgebühr (Durchschnittliche Kosten aFA und aTA)

Mit Probentransport und Untersuchung	
1. Probe	81,02 €
2. Probe	16,58 €
Nur Probeentnahme	
je Probe	6,58 €

Gebühren nach § 5:

Die generelle Untersuchungspflicht von gesundgeschlachteten Rindern ab einem bestimmten Schlachalter wurde im Jahr 2015 aufgehoben. Gleichwohl müssen weiterhin not- und krankgeschlachtete Rinder über 48 Monate sowie alle klinisch auffälligen Schlachtrinder einem BSE-Schnelltest unterzogen werden. Für die Entnahme von BSE-Proben durch aFA fallen Kosten gem. § 8 Abs. 6 S. 1-3 TV-Fleischuntersuchung an. Zur realistischen Bemessung des Zeitaufwands und der verursachten Kosten bei Probeentnahme durch aTA wurde analog verfahren, d.h. es wurden 2/3 (1. Probe) sowie 1/2 (ab der 2. Probe) der kalkulierten Personalkosten für die Tierart Rind angesetzt. Die Sach- und Gemeinkosten werden ebenfalls anteilig in Höhe von 23,2 % auf die Personalkosten aufgeschlagen.

Bei der Kalkulation muss der Fall berücksichtigt werden, dass ein Transport über den regulären Probenaustausch zwischen dem Ordnungsamt und dem CVUA Westfalen -Standort Arnsberg- zeitlich evtl. nicht möglich ist und ein Sondertransport zum Untersuchungsamt durch einen Kurierdienst durchgeführt werden muss. Die Kosten hierfür belaufen sich ab dem Geschäftsjahr 2025 auf 113,05 € brutto. Da die Entnahme der Proben sowohl durch aTA als auch durch aFA erfolgen kann, wurden die jeweiligen Kosten ermittelt und die durchschnittlichen Kosten als Gebühr festgesetzt.

Berechnung:

Amtshandlung durch aFA	Vergütung Probeentnahme § 8 Abs. 6 TV-Fleischuntersuchung	Bruttopersonalkosten (inkl. 28,5% Nebenkosten)	Sach- und Gemeinkosten (23,2%)	Kosten Probeentnahme	Kosten des Transports durch einen Kurierdienst	Gesamt
1. Probe	10,40 €	13,36 €	3,25 €	16,61 €	113,05 €	129,66 €
2. Probe	7,76 €	9,97 €	2,42 €	12,39 €		12,39 €

Amtshandlung durch aTA	Kosten der Probeentnahme (analog §8 Abs. 6 TV-Fleischuntersuchung ausgehend von den kalk. Personalkosten für die Tierart Rind, 24,45 €)	Sach- und Gemeinkosten (23,2%)	Kosten der Probeentnahme	Kosten des Transports durch einen Kurierdienst	Gesamt
1. Probe	16,38 €	3,80 €	20,18 €	113,05 €	133,23 €
2. Probe	12,23 €	2,84 €	15,06 €		15,06 €

Festlegung der Pauschalgebühr (Durchschnittliche Kosten aFA und aTA)

	Gesamt	Gebühr Probeentnahme	Gebühr Transport
1. Probe	131,45 €	18,40 €	113,05 €
2. Probe	13,73 €	13,73 €	

Das CVUA Westfalen stellt für eine BSE-Untersuchung eine Gebühr nach Tarifstelle 6.1.2.4.2.1.2 der AVwGebO in Höhe von 17,49 € in Rechnung, die ebenfalls an den/die Gebührenpflichtige(n) weitergegeben wird. Die BSE-Untersuchung wird derzeit von der EU kofinanziert, sodass die Gebühr um den kofinanzierten Betrag zu reduzieren ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der Welge Entsorgung GmbH, Unna

„Die Gesellschafterversammlung der Welge Entsorgung GmbH, Unna hat am 22.05.24 den Jahresabschluss festgestellt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB AUDITTEAM DORTMUND AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 15.04.2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Welge Entsorgung GmbH, Unna, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Welge Entsorgung GmbH, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen

Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde

gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Jahresabschluss und Lagebericht können in der Zeit vom 02.12.2024 bis 06.12.2024 im Verwaltungsgebäude der EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Zimmer V 227, nach Terminabsprache unter der Rufnummer (0231) 91 11-1 31 eingesehen werden.

Dortmund, 18.10.24

Welge Entsorgung GmbH

Die Geschäftsführung

Erdogan C o s k u n Burkhard N e u b e r

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH hat am 27.06.24 den Jahresabschluss festgestellt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 10.05.24 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH, Hamm, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungs-

methoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH, Hamm, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die im Abschnitt "Risiko- und Chancenberichterstattung" gekennzeichneten Angaben haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt im Abschnitt "Risiko- und Chancenberichterstattung" gekennzeichneten Angaben.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Abschnitt „Prüfungsurteile“ genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde lie-

genden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Jahresabschluss und Lagebericht können in der Zeit vom 02.12.2024 bis 06.12.2024 im Verwaltungsgebäude der EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Zimmer V 227, nach Terminabsprache unter der Rufnummer (0231) 91 11-1 31 eingesehen werden.

Dortmund, den 18.10.24

MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Reinhard B a r t s c h Dr. Matthias F u n k e

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der DOWERT Dortmunder Wertstoff GmbH

„Die Gesellschafterversammlung der DOWERT Dortmunder Wertstoff GmbH, hat am 27.06.2024 den Jahresabschluss festgestellt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB AUDITTEAM DORTMUND AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 07.05.2024 folgenden Bestätigungsvermerk für den Einzelabschluss erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DOWERT Dortmunder Wertstoffgesellschaft mbH, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der DOWERT Dortmunder Wertstoffgesellschaft mbH, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen

Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Jahresabschluss und Lagebericht können in der Zeit vom 02.12.2024 bis 06.12.2024 im Verwaltungsgebäude der EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Zimmer V 227, nach Terminabsprache unter der Rufnummer (0231) 91 11-1 31 eingesehen werden.

Dortmund, den 18.10.2024

DOWERT Dortmunder Wertstoff GmbH

Die Geschäftsführung

Georg K r i e g e r

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der WBE Westfälisch-Bergische Entsorgungsgesellschaft mbH

„Die Gesellschafterversammlung der WBE Westfälisch-Bergische Entsorgungsgesellschaft mbH hat am 11.06.2024 den Jahresabschluss festgestellt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB AUDITTEAM DORTMUND AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 12.04.2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WBE Westfälisch-Bergische Entsorgungsgesellschaft mbH, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WBE Westfälisch-Bergische Entsorgungsgesellschaft mbH, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere

Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolo-

sen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungs-

methoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Jahresabschluss und Lagebericht können in der Zeit vom 02.12.2024 bis 06.12.2024 im Verwaltungsgebäude der EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Zimmer V 227, nach Terminabsprache unter der Rufnummer (0231) 91 11-1 31 eingesehen werden.

Dortmund, 18.10.24

**WBE Westfälisch-Bergische
Entsorgungsgesellschaft mbH**

Die Geschäftsführung

Burkhard Neuber Tobias Mertenskötter

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Innenstadt-West am 03.11.2024 und im Stadtbezirk Lütgendortmund am 10.11.2024 vom 12.10.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änd. weiterer Gesetze vom 23.6.2021 (GV. NRW. S. 762) – wurde am 11.10.2024 im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund und ein Ratsmitglied als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Dortmund die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung der

Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Innenstadt-West am 03.11.2024 und im Stadtbezirk Lütgendortmund am 10.11.2024 erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den folgenden Stadtbezirken an den folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am 03.11.2024 in der Dortmunder Innenstadt-West anlässlich des Hansemarktes in folgendem Teilbereich:

- Bereich innerhalb des Wallrings

Der räumliche Bereich ist in der Anlage 1 kartographisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Am 10.11.2024 in Dortmund Lütgendortmund anlässlich des Martinsmarktes in folgendem Teilbereich:

- Limbecker Straße 1–31, 2–36
- Werner Straße 1, 2–4
- Beguinenstraße 6
- Heinrich-Sondermann-Platz

Der räumliche Bereich ist in der Anlage 2 kartographisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Auch das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen ist in den Grenzen des genannten Teilbereichs für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Innenstadt-West am 03.11.2024 und im Stadtbezirk Lütgendortmund am 10.11.2024 wird hiermit verkündet.

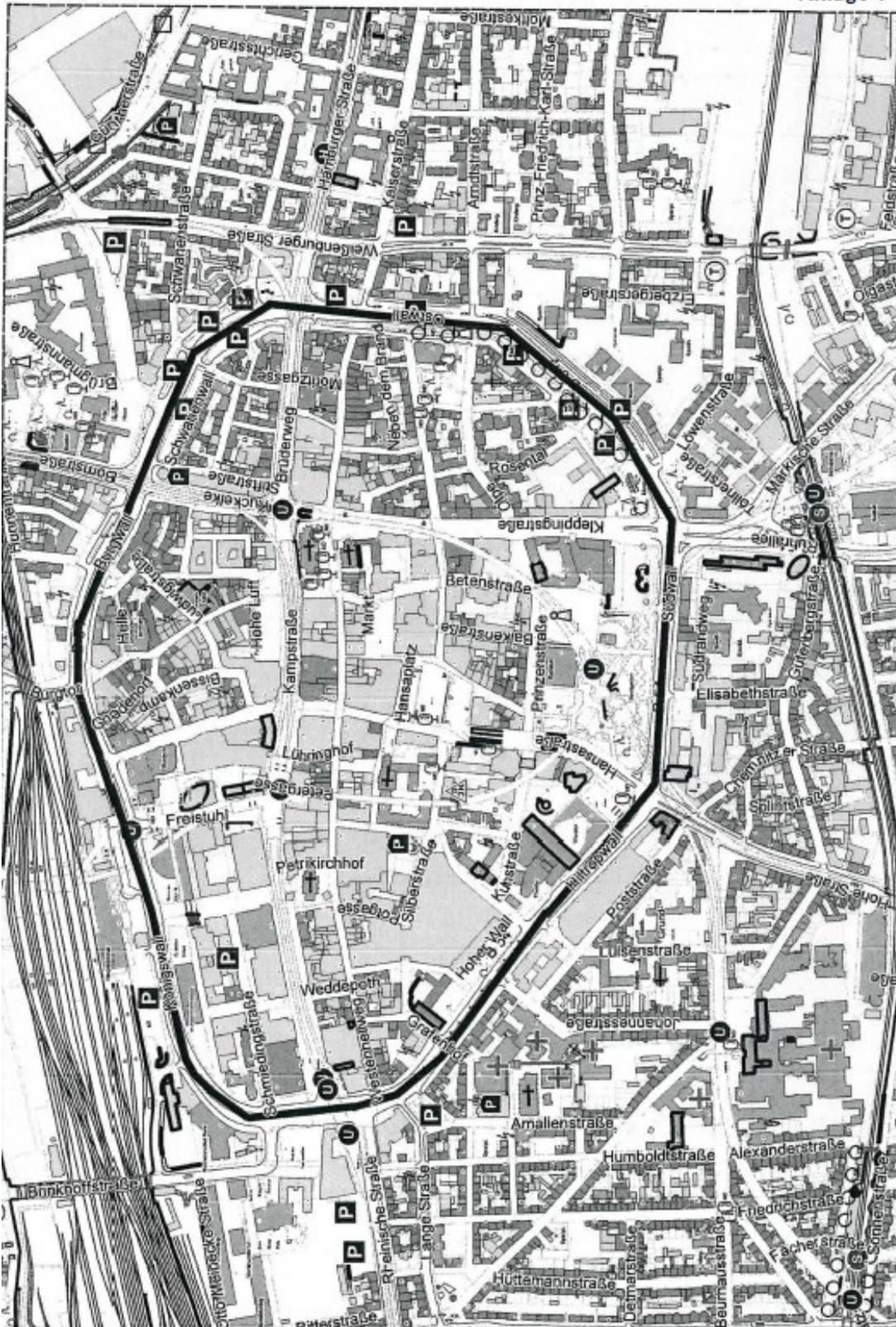
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

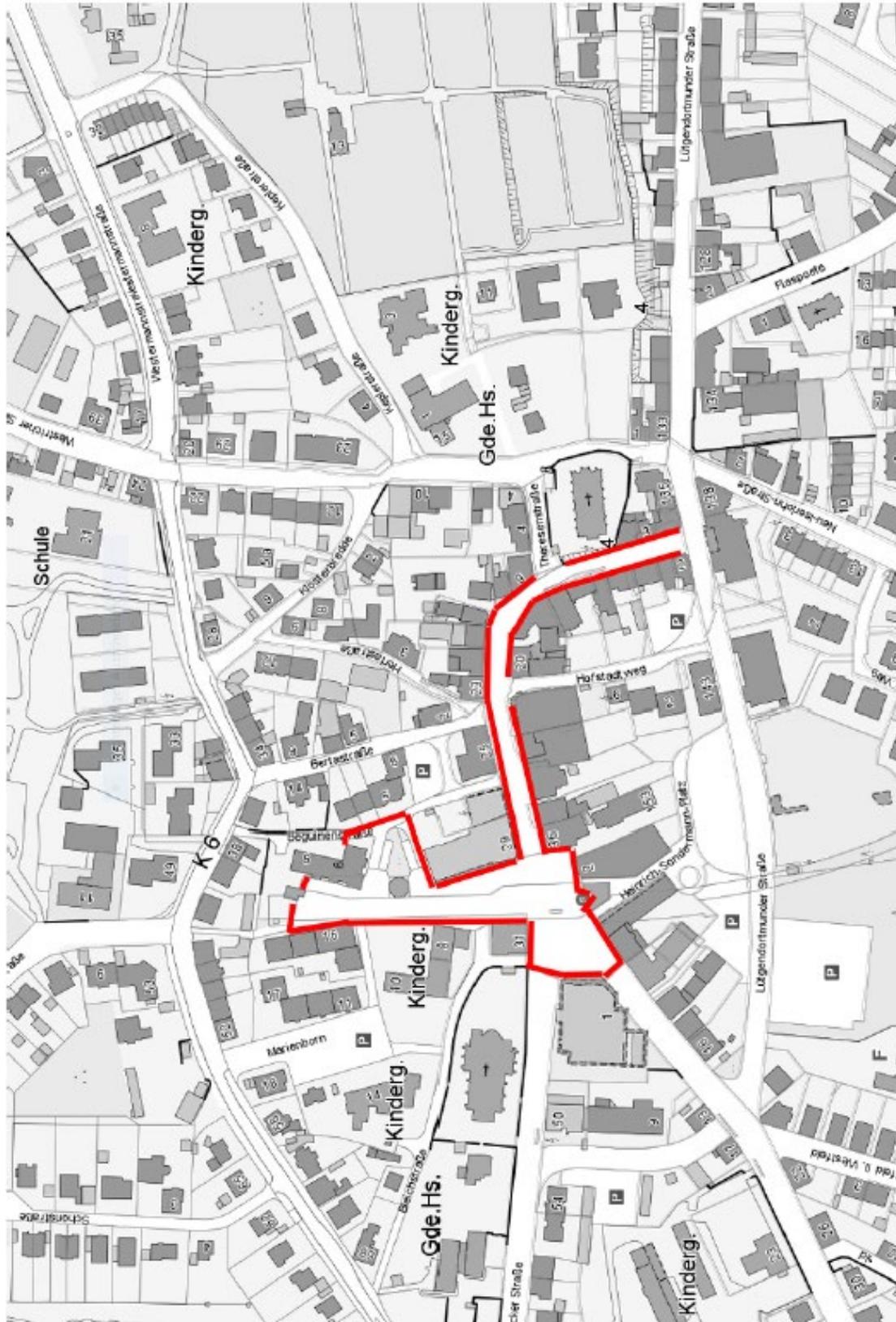
Dortmund, den 12.10.2024

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Anlage 1:



Anlage 2:



Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Leistung:

Rahmenvertrag Rindenprodukte und Kieferndekorrinde (AZ: L585/24)

Umfang der zu vergebenden Leistungen:

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Rindenprodukten und Kieferndekorrinde.

Der Vertrag soll als Laufzeitvertrag über 12 Monate, mit einer dreimaligen Verlängerungsoption um weitere 12 Monate, geschlossen werden. Die maximale Laufzeit beträgt 48 Monate. Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt ab dem 01.02.2025.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Leistung:

„Rahmenvertrag über die Anmietung von LKWs inkl. Fahrer“ L679/24

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um den Abschluss eines Rahmenvertrags über die Anmietung von LKWs inkl. Fahrer gemäß Leistungsbeschreibung.

Es handelt sich um eine Gesamtvergabe.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009
– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 14, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de
- b) **Freihändige Vergabe**, Vergabe-Nr.: B281/24
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Arbeitsplatz der Zukunft, Gewerk: Bodenbelagsarbeiten**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**
Fußbodentechnik Kalthoff GmbH, Sitz: Marl

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:

**BG Friedensplatz, Gewerk: Elektrotechnik,
2. Ausschreibung**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

128 Stück	- Photovoltaik-Module
1 Stück	- Wechselrichter
2 Stück	- Strangkabelset
1 Stück	- Energieanzeigesystem
20 kg	- Sonderkonstruktion
20 m	- Datenkabel CAT 7
1 Stück	- Zählerschrank UV1

1 Stück	- SLS-Schalter
8 Stück	- FI/LS Schalter
1 Stück	- Modularer Überspannungsableiter Typ 1 + 2
1 Stück	- Hauptschalter 3S, 63A
1 Stück	- M-Bus Drehstromzähler
1 Stück	- Wechselstromzähler
1 Stück	- Erweiterung der NSHV
1 Stück	- Fahrradladestation
11 Stück	- Präsenzmelder
21 Stück	- LED-Anbauleuchten
15 Stück	- Brandschutzverschluss
15 Stück	- Kernbohrungen

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 59 69, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
hreeck@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
**Freibad Stockheide, Gewerk: Kameraüberwachung
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Kameraüberwachung

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Spätestens 12 Werktage nach Zugang
Auftragserteilung

Bauende: Zu dem den Unterlagen beiliegendem
Bauzeitenplan angegebenen Termin

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festge-

legt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:
Freibad Stockheide, Gewerk: Baustelleneinrichtung

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Einrichtung der Baustelle für eine Vorhaltdauer von 80 Wochen,
Container und Sanitäreinheiten für eine Vorhaltdauer von 80 Wochen,
Bodeneinbau als Fahrebene rd. 170 m³.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch offene Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:
**Johannes-Wulff FÖS im Stadtgebiet Dortmund,
Gewerk: Trockenbauarbeiten**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

ca. 600 m ²	Trockenbauwände
ca. 250 m ²	glatte GK Decke
ca. 800 m ²	Akustik GK Decke
ca. 2000 m ²	Rasterdecke

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zu-

gang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
 Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

Ausschreibung:

Konzession für das Aufstellen von Alttextilcontainern (L503/24)

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**
 Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:
 Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
 Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
 Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de
- b) **Art der Vergabe:**
 Dienstleistungskonzession, Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
 Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**
 Es handelt sich bei der auszuschreibenden Leistung um den Abschluss von Dienstleistungskonzessionen für die Stadt Dortmund. Die Stadt Dortmund (Konzessionsgeberin) räumt dem/der Konzessionsnehmer*in für den Zeitraum vom 36 Monaten (voraussichtlich ab dem 01.02.2025) die Konzession ein, an den dafür vorgesehenen Standorten im Dortmunder Stadtgebiet, Alttextilcontainer auf eigene Rechnung aufzustellen und zu betreiben. Im Gegenzug zahlt

der/die Konzessionsnehmer*in eine Konzessionsabgabe in Form von Sondernutzungsgebühren an die Konzessionsgeberin. Der umfassende Leistungsbedarf ergibt sich aus der produktneutralen Leistungsbeschreibung.

Ort der Leistungserbringung:

Dortmund.

- e) **Zulassung von Nebenangeboten:**
 Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- f) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
 siehe Vergabeunterlagen.
- g) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
 Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- h) **Angebotsfrist:** 18.11.2024, 20.00 Uhr
Bindefrist: 03.02.2025
- i) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
 keine.
- j) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
 siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- k) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
 Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
- a) gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach §§ 56, 57 KrWG i. V. m. der EfbV
 - b) bestätigte Anzeige nach 53 KrWG
 - c) Angaben zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung *)
 - d) Unternehmensdarstellung
 - e) Beschreibung der eigenen technischen Ausrüstung (insbesondere Art und Anzahl der zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und Sammelbehälter)
 - f) Erklärung zum Umsatz mit vergleichbaren Leistungen sowie 5 Referenzen über vergleichbare Leistungen (Formblatt Anlage 1)Eigenerklärungen nach § 33 UVgO

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragsbefüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- l) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

- m) **Angabe der Zuschlagskriterien:**

– 100 % Konzept

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.**

Ausschreibung:

Rahmenvertrag Monatsspielpläne – AZ: L549/24

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/3, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag ermittelnden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/3, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

- b) **Art der Vergabe:**

Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

- d) **Art und Umfang der Leistung:**

Rahmenvertrag für die Lieferung von Monatsspielplänen für das Theater der Stadt Dortmund über einen Vertragszeitraum von 48 Monaten gem. Vergabeunterlagen.

- e) **Ort der Leistungserbringung:**

Dortmund.

- f) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**

keine Lose; Gesamtvergabe.

- g) **Zulassung von Nebenangeboten:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- h) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

siehe Vergabeunterlagen.

- i) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)

- j) **Angebotsfrist:** 11.11.2024, 20.00 Uhr

Bindefrist: 23.12.2024

- k) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- l) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- m) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Die Eignungsnachweise sind zusammen mit dem Angebot einzureichen.
- Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
 - Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
 - Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
 - Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 25.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter

zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- n) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

- o) **Angabe der Zuschlagskriterien:**

100% Preis.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV zu vergeben:**

„Generalplanung Neubau der Nordmarkt Grundschule inkl. einer 2-fach Sporthalle und einer 4-zügigen TEK, nach vorherigem Rückbau des Bestandsgebäudes, Nordmarkt 18–20 in 44145 Dortmund“

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**